

Amtsblatt

Lutherstadt Eisleben



Amtliches Mitteilungsblatt der Lutherstadt Eisleben mit den Ortschaften Bischofrode, Burgsdorf, Hedersleben, Osterhausen, Polleben, Rothenschirmbach, Schmalzerode, Unterrißdorf, Volkstedt und Wolferode

Jahrgang 24

Mittwoch, den 1. Oktober 2014

www.eisleben.eu

Nummer 9



Schwimmhalle der Lutherstadt Eisleben

Schwimmhallensaison 2014/15 bis 26. Juni 2015

Schwimmhalle geöffnet

Der
Freizeitpaß
für Alt und
Jung!

Öffnungszeiten:

Montag: Schul- und Vereinsschwimmen
Dienstag: 13.00 bis 16.00 Uhr und 18.00 bis 21 Uhr
Mittwoch: 09.00 bis 21 Uhr
Donnerstag: 13.00 bis 16.00 Uhr* und 18.00 bis 21.00 Uhr
Freitag: 14.00 bis 19.00 Uhr
Sonnabend: 09.00 bis 18.00 Uhr
Sonntag: 09.00 bis 18.00 Uhr

* Donnerstag Seniorenschwimmen

Friedensstraße 13
06295 Lutherstadt Eisleben
Telefon: 03475 - 602173

www.eisleber-baeder.de

Ferien-Sonderaktion
2 Stunden baden - 1 Stunde zahlen
gilt dienstags, donnerstags und freitags
von 10.00 bis 12.00 Uhr

In den Ferien hat die Schwimmhalle
zu den gewohnten Zeiten,
dienstags von 13.00 bis 21.00 Uhr
und donnerstags von 16.00 bis
21.00 Uhr durchgehend
geöffnet.



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen der Lutherstadt Eisleben

Wahlbekanntmachung

- Bekanntmachung
Öffnungszeiten des Sonderwahllokals für die Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat
in der Ortschaft Unterrißdorf am 26. Oktober 2014 Seite 2

Bekanntmachung der Verwaltung

- Marktfestsetzung gemäß § 69 Gewerbeordnung Seite 2
- Informationen des Stadtratsbüros Seite 2
- Das Einwohnermeldeamt und die Stadtbibliothek der Lutherstadt Eisleben Seite 2

Bekanntmachungen anderer Dienststellen und Zweckverbände

- Öffentliche Bekanntmachung
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Seite 2

Wahlbekanntmachungen

Bekanntmachung

Öffnungszeiten des Sonderwahllokals für die Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat in der Ortschaft Unterrißdorf am 26. Oktober 2014

Verwaltungsgebäude 5/6 Sangerhäuser Straße 12/13 in der Lutherstadt Eisleben, 1. OG Zi. 16

Im Zeitraum vom 06.10. - 24.10.2014

montags u. mittwochs	von 9.00 - 16.00 Uhr	
dienstags u. donnerstags	von 9.00 - 18.00 Uhr	
freitags	von 9.00 - 12.00 Uhr	
am Freitag, dem 24.10.2014	von 9.00 - 18.00 Uhr	

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Verwaltung

Marktfestsetzung gemäß § 69 Gewerbeordnung

Festsetzungsverfügung

Hiermit wird gemäß § 69 Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), mit den seither erfolgten Änderungen, der Markt zu „**Luthers Geburtstag**“ vom 08.11. bis 09.11.2014 als Spezialmarkt im Sinne des § 68 Abs. 1 der Gewerbeordnung festgesetzt.

Es gelten folgende Öffnungszeiten:

Sonnabend, 08.11.14	von 11.00 bis 21.00 Uhr
Sonntag, 09.11.14	von 11.00 bis 18.00 Uhr

Luthers Geburtstag findet auf dem Marktplatz der Lutherstadt Eisleben statt, und umfasst die schraffierte Fläche des beigefügten Planes, der Bestandteil dieser Festsetzungsverfügung ist.



i. A. Michalski

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich beim Eigenbetrieb Märkte der Lutherstadt Eisleben einzulegen. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Informationen des Stadtratsbüros

Sitzungstermine

Hauptausschuss	Stadtrat
21.10.2014	04.11.2014
25.11.2014	16.12.2014

Änderungen möglich!

Das Einwohnermeldeamt und die Stadtbibliothek der Lutherstadt Eisleben

haben für Sie an folgenden Samstagen geöffnet

Oktober 11.10.2014
November 08.11.2014
Dezember 06.12.2014
Änderungen möglich!

Bekanntmachungen anderer Dienststellen und Zweckverbände

Öffentliche Bekanntmachung

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd

Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels Halle, den 08.09.2014

Außenstelle Halle, Fernsprecher: 0345/2316 733

Mühlweg 19, 06114 Halle (Saale)

Aktenzeichen: 24.1- 61-7 ML016

Flurbereinigungsverfahren: „Osterhausen (A38)“,

Verf.-Nr.: 61-7 ML016 (alt: 61141 ML071E)

Im Flurbereinigungsplan werden die Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens zusammengefasst. Diese werden nun bekannt gegeben. In der bereits am 14.10.2008 festgestellten Wertermittlung des Verfahrens sind Änderungen im Wertermittlungsrahmen vorgenommen worden. Die Bekanntgabe dieser Änderungen erfolgt zusammen mit der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes.

Die vom Flurbereinigungsverfahren betroffenen Flurstücke sind der Anlage 1 zu entnehmen.

Ladung

zum Anhörungs- und Bekanntgabetermin des Flurbereinigungsplanes nach § 59 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und § 32 FlurbG

Auslegung

Der Flurbereinigungsplan sowie die Änderung der Wertermittlung liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten und folgende Nebenbeteiligte:

1. Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten (§ 10 Nr. 2d FlurbG),
2. Inhaber von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung der Grundstücke beschränken (§10 Nr. 2d FlurbG),

3. Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 10 Nr. 2f FlurbG)

im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Außenstelle Halle, Mühlweg 19, Hinterhaus, Zimmer 305, 06114 Halle/Saale in der Zeit vom **08.10.2014 bis 04.11.2014 während der Dienststunden aus.**

Die Betroffenheit der Nebenbeteiligten zu 1. und 2. (Inhaber von Rechten usw.) ergibt sich aus der Anlage 2, welche die betroffenen Rechte im Einzelnen darstellt.

Die Nebenbeteiligten zu 3. (Eigentümer, die zur Errichtung fester Grenzzeichen in der Gebietsgrenze mitzuwirken haben) grenzen mit Ihren Flurstücken an das Flurbereinigungsgebiet an.

Ihnen wird mit der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplans

- die Grenzfeststellung der Verfahrensgebietsgrenze nach § 16 Abs. 1 sowie die Abmarkung (= örtliche Kennzeichnung durch Grenzmarken) dieser Grenzen nach § 16 Abs. 2 und 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) bekannt gegeben.
- die Abmarkung (= örtliche Kennzeichnung durch Grenzmarken) neuer Grenzpunkte in die - mit dem Flurbereinigungsverfahren gemeinsame - Grenze ihrer Flurstücke nach § 16 Abs. 2 und 3 VermGeoG LSA bekannt gegeben.

Die Betroffenheit der Nebenbeteiligten zu 3. ergibt sich aus der Anlage 3, welche die betroffenen Flurstücke darstellt.

Erläuterung

Ein Beauftragter des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd wird den Flurbereinigungsplan sowie die Änderung der Wertermittlung auf Wunsch an Ort und Stelle erläutern.

Anhörungstermin

Der Termin zur Anhörung der Beteiligten und zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes nach § 59 Abs. 1 und Abs. 2 und zur Bekanntgabe der Änderung der Wertermittlung nach

§ 32 des Flurbereinigungsgesetzes i. d. F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 JahressteuerG 2009 vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wird bestimmt auf

Mittwoch, den 05.11.2014 in der Zeit

von 8:00 - 12:00 Uhr und von 13:00 - 16:00 Uhr

im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Außenstelle Halle, Mühlweg 19, Hinterhaus, Zimmer 305, 06114 Halle/Saale.

Zu diesem Termin werden Sie hiermit geladen.

Sie können Widerspruch gegen die Änderungen der Wertermittlung, gegen den Inhalt des Flurbereinigungsplanes sowie gegen die Grenzfeststellung und Abmarkung zur Vermeidung des Ausschlusses nur im Anhörungstermin vorbringen.

Falls kein Widerspruch erhoben und keine Auskünfte gewünscht werden, ist ein Erscheinen beim Anhörungstermin nicht erforderlich.

Gemarkung Osterhausen, Flur 2

3/1, 7/1, 7/2, 7/3, 7/4, 7/5, 7/6, 7/7, 7/8, 8/1, 8/2, 10/1, 10/2, 11, 12, 13, 14, 15, 17/1, 17/2, 18/1, 18/2, 21, 22/1, 25/2, 27/1, 34, 38, 41/1, 42, 43, 44, 48/1, 49/3, 49/4, 49/5, 49/6, 50/2, 51, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 110, 111/1, 112/1, 113, 114, 115, 116/1, 116/2, 119/1, 119/2, 119/3, 120/5, 120/6, 120/7, 120/8, 120/9, 120/10, 120/11, 123/1, 123/2, 123/3, 123/4, 123/5, 123/6, 123/7, 124/2, 125, 142/17, 143/17, 144/17, 145/17, 146/17, 147/17, 148/17, 149/17, 150/17, 151/17, 152/17, 153/17, 154/17, 155/17, 156/17, 157/17, 158/17, 159/17, 160/17, 161/17, 162/17, 163/17, 164/17, 165/17, 166/17, 167/17, 168/17, 169/17, 170/17, 171/17, 172/17, 173/17, 174/17, 175/17, 176/17, 177/17, 178/17, 179/17, 180/17, 181/17, 182/17, 183/17, 184/17, 185/17, 186/17, 187/17, 188/17, 189/17, 190/17, 191/17, 192/17, 193/17, 194/17, 199/33, 200/33, 201/33, 202/33, 203/33, 204/33, 205/33, 206/33, 207/33, 208/33, 209/33, 210/33, 211/33, 212/33, 213/33, 214/33, 215/33, 216/33, 217/33, 218/33, 219/33, 220/33, 221/33, 222/33, 223/33, 224/33, 225/33, 226/33, 227/33, 228/33, 229/33, 230/33, 231/33, 232/33, 233/33, 234/33, 235/33, 236/33, 237/33, 238/33, 239/33, 240/33, 241/33, 242/33, 243/33, 244/33, 245/33, 246/33, 247/33, 248/33, 249/33, 250/33, 251/33, 252/33, 253/33, 254/33, 255/33, 256/33, 257/33, 258/33, 259/33, 260/33, 261/33, 262/33, 263/33, 264/33, 265/33, 266/33, 267/33, 268/33, 269/33, 270/33, 271/33, 272/33, 273/33, 274/33, 275/33, 276/36, 277/36, 278/36, 279/36, 280/36, 281/36, 286/36, 287/36, 288/36, 289/36, 290/36, 291/36, 292/36, 293/36, 294/36, 305, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378/8, 399/2, 401/4, 402/4, 403/5, 404/6, 406/16, 487/41, 490/40, 497/39, 499/41, 500/41, 501/41, 514/119, 544/1, 545/1, 547/3

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 159,4176 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 308

Gemarkung Osterhausen, Flur 3

1/1, 3, 4, 7/2, 7/3, 7/4, 7/5, 7/6, 7/8, 8, 12/1, 12/2, 12/3, 12/4, 12/6, 12/7, 12/8, 12/9, 12/10, 12/11, 12/12, 14, 15/1, 16, 17/1, 17/2, 17/3, 17/4, 17/5, 17/6, 17/7, 17/9, 17/10, 17/11, 17/12, 17/13, 17/14, 17/15, 17/16, 17/17, 17/18, 17/19, 17/20, 17/21, 17/22, 17/23, 17/24, 17/25, 17/26, 17/27, 17/28, 17/29, 17/30, 17/31, 17/32, 18, 20, 21, 23/1, 24, 25, 26, 28, 30, 31, 32/1, 32/2, 33/2, 33/3, 35/1, 35/2, 35/3, 35/4, 35/5, 35/6, 35/7, 35/8, 36/1, 36/2, 38/1, 40/1, 40/2, 40/3, 41/1, 41/2, 41/3, 43/1, 44/1, 47/1, 47/2, 48, 50/1, 50/2, 50/3, 50/4, 51, 53/1, 55, 56/1, 58/1, 58/2, 58/3, 58/4, 58/5, 59, 59/19, 60, 60/19, 61, 61/19, 62, 62/19, 63/19, 64/19, 65/19, 66/19, 67/19, 68/19, 69/19, 70/19, 71/19, 72/19, 73/19, 78/40, 101/27, 102/27, 110/38, 123/35, 125/12, 126/12, 127/12, 128/12, 129/12, 130/12, 131/12, 132/12, 146/39, 148/42, 150/37, 151/37, 152/37, 153/37, 154/37, 155/37, 156/37, 157/37, 159/29

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 205,5200 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 147

Gemarkung Osterhausen, Flur 4

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 69/1, 69/2, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 148/68, 149/67, 151/70

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 26,3059 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 100

Gemarkung Osterhausen, Flur 6

2, 3/1, 5/1, 6, 7, 8/1, 8/2, 8/3, 8/4, 9, 10, 12/1, 13, 14, 15, 16, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29/2, 29/3, 29/4, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38/1, 39, 42/5, 43/1, 46/17, 47/18

112,7830 ha Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur:

43 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur:

Im Auftrag

Doenecke

Doenecke



Anlage 1

Gemarkung Farnstädt, Flur 10

4/13, 4/14, 4/15, 4/17, 4/19, 4/20

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 11,5017 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 6

Gemarkung Osterhausen, Flur 1

51, 52, 53, 54, 57/4, 57/5, 57/6, 57/7, 57/8, 58/1, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 154, 175/50, 176/50, 370/55, 373/57, 375/57

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 35,1480 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 36

Gemarkung Osterhausen, Flur 7

18/1, 18/2, 18/3, 18/4, 18/5, 18/6, 18/7, 18/8, 18/9, 18/10, 18/11, 18/12, 18/13, 19/1, 21/1, 22, 24/1, 24/2, 27, 29, 30/1, 32/1, 54, 56, 57, 58, 59/2, 60/5, 69/1, 70, 71/1, 71/2, 72/2, 72/3, 72/5, 72/6, 72/7, 72/8, 72/9, 72/10, 73/1, 75/1, 75/2, 76/1, 76/2, 77/1, 78/1, 79/1, 79/2, 80/1, 82, 83, 85/1, 85/2, 85/3, 86, 87, 88, 89/1, 89/2, 89/4, 89/5, 89/6, 89/7, 89/8, 92, 94, 97, 98, 99, 100, 104/20, 109, 110, 115/77, 118/23, 124/69, 125/69, 126/69, 129/69, 130/69, 131/69, 132/69, 133/69, 134/69, 135/69, 137/69, 138/69, 139/69, 158, 159, 160, 160/33, 161, 162, 163, 163/91, 164, 165, 165/33, 171/81, 187/78, 207/34, 208/84, 233/95, 239/25, 240/25, 241/25, 242/25, 243/26, 245/93, 246/93, 247/93, 248/93, 256/72, 260/72, 262/45, 263/17, 264/45, 265/73

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 76,6211 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 120

Gemarkung Osterhausen, Flur 8

1/54, 1/55, 1/56

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 2,0828 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 3

Gemarkung Rothenschirmbach, Flur 4

1/1, 1/2, 1/3, 2/1, 2/2, 6/1, 7/1, 7/2, 8, 9, 11/1, 67/1, 71, 74/1, 77/1, 77/2, 77/3, 77/5, 77/6, 78, 80/1, 80/2, 80/3, 80/4, 80/5, 80/6, 80/7, 80/9, 81/2, 81/3, 81/4, 81/5, 81/6, 82, 83/2, 83/3, 83/4, 84, 86/7, 97/63, 98/64, 99/64, 102/76, 103/79, 104/79, 105/79, 106/79, 115/65, 122/79

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 104,8957 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 49

Gemarkung Rothenschirmbach, Flur 5

1/1, 1/2, 1/3, 1/4, 4/1, 4/2, 4/3, 4/4, 4/5, 5, 7/1, 13/1, 15/1, 15/2, 16, 18, 19/1, 21/4, 21/5, 21/6, 21/7, 25/1, 28/1, 64, 65/1, 65/2, 65/3, 65/4, 65/5, 67, 68, 70/1, 70/3, 70/4, 70/5, 70/6, 79/28, 82/28, 99/62, 119/3, 120/3, 122/6, 133/24, 137/28, 140/28, 147, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 75,4280 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 67

Verfahren

Flächengröße der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 809,7038 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 879

Anlage 2**Grundbuch von Osterhausen Blatt 13, Abteilung 2****unter lfd. Nr. 1 eingetragen:**

Leitungsrecht Schachtwässer

Eingetragen am 26. Februar 1909, mit dem belasteten Grundstück von Osterhausen Bl. 108 zur Mithaft übertragen am 06. Januar 1983 und bei Umschreibung des Blattes hier eingetragen am 27. März 1991.

Belastete Flurstücke der Einlage:

Osterhausen Flur 3 Flst. 18 (BVNr: 1)

Grundbuch von Osterhausen Blatt 27, Abteilung 3**unter lfd. Nr. 1 eingetragen:**

225,- GM Zweihundertfünfundzwanzig Goldmark Darlehn ...

eingetragen am 15.01.1883 und umgeschrieben am 05.08.1952. Neugefaßt am 05.05.1997.

Belastete Flurstücke der Einlage:

Osterhausen Flur 1 Flst.60 (BVNr: 1)

Grundbuch von Osterhausen Blatt 94, Abteilung 2**unter lfd. Nr. 2 eingetragen:**

Verpflichtung bis zum Ausheben der Gräber oder Auflösung der Friedhöfe Gräber selbst zu erhalten, eingetragen am 18.02.1898. Neugefasst am 17.08.1998.

Belastete Flurstücke der Einlage:

Osterhausen Flur 2 Flst. 17/1 (BVNr: 15)

Osterhausen Flur 2 Flst. 17/2 (BVNr: 16)

Grundbuch von Osterhausen Blatt 95, Abteilung 3**unter lfd. Nr. 10 eingetragen:**

572,50 GM Hypothek

wieder eingetragen am 24.08.1931. Neugefasst am 06.04.1998.

Belastete Flurstücke der Einlage: Osterhausen Flur 3 Flst. 36/1 (BVNr: 72), Flst. 36/2 (BVNr: 72)

Osterhausen Flur 4 Flst. 95 (BVNr: 38), Osterhausen Flur 6 Flst. 12/1 (BVNr: 50), Osterhausen Flur 6 Flst. 36 (BVNr: 29)

Grundbuch von Osterhausen Blatt 108, Abteilung 2**unter lfd. Nr. 4 eingetragen:**

Leitungsrecht Schachtwässer

Eingetragen am 26. Februar 1909.

Nr. 4 hierher übertragen am 23. November 1911.

Belastete Flurstücke der Einlage:

Osterhausen Flur 3 Flst. 16 (BVNr: 2)

Grundbuch von Rothenschirmbach Blatt 62, Abteilung 2**unter lfd. Nr. 1 eingetragen:**

Reallast,

am 06.05.1938 eingetragen. Umgeschrieben am 10.06.1938 unter Zusammenfassung mit Nr. 15 u. Nr. 16.

Bei Umschreibung mit dem belasteten Grundstück v. Osterhausen Bl. 473 hierher zur Mithaft übertragen am 10.12.1980.

Belastete Flurstücke der Einlage:

Rothenschirmbach Flur 4 Flst. 84 (BVNr: 5)

Grundbuch von Rothenschirmbach Blatt 62, Abteilung 3**unter lfd. Nr. 1 eingetragen:**

1400 GM (Aufwertungsbetrag aus der Post Abt. III Nr. 11)

eingetragen am 18.06.1938

Übertragen auf die Landeskreditbank Sachsen-Anhalt in Halle/S. auf Grund ihrer Erkl. v. 25.02.1949 u. d. Gesetzes zur Überleitung

Belastete Flurstücke der Einlage:

Rothenschirmbach Flur 4 Flst. 84 (BVNr: 5)

Grundbuch von Osterhausen Blatt 1209, Abteilung 2**unter lfd. Nr. 1 eingetragen:**

Grunddienstbarkeit unleserlich. Mit den belasteten Grundstücken von Blatt 52 hierher mit übertragen am 05.12.2012.

Belastete Flurstücke der Einlage:

Osterhausen Flur 1 Flst. 73 (BVNr: 1)

Osterhausen Flur 2 Flst. 257/33 (BVNr: 5)

Grundbuch von Osterhausen Blatt 1209, Abteilung 2**unter lfd. Nr. 2 eingetragen:**

Grunddienstbarkeit unleserlich. Mit den belasteten Grundstücken von Blatt 52 hierher mit übertragen am 05.12.2012.

Belastete Flurstücke der Einlage:

Osterhausen Flur 1 Flst. 73 (BVNr: 1)

Osterhausen Flur 2 Flst. 257/33 (BVNr: 5)

Grundbuch von Osterhausen Blatt 1210, Abteilung 2**unter lfd. Nr. 1 eingetragen:**

Grunddienstbarkeit unleserlich. Mit den belasteten Grundstücken von Blatt 52 hierher mit übertragen am 05.12.2012.

Belastete Flurstücke der Einlage:

Osterhausen Flur 3 Flst. 59/19 (BVNr: 1)

Osterhausen Flur 4 Flst. 34 (BVNr: 2)

Osterhausen Flur 7 Flst. 77/1 (BVNr: 3)

Grundbuch von Osterhausen Blatt 1210, Abteilung 2**unter lfd. Nr. 2 eingetragen:**

Grunddienstbarkeit unleserlich. Mit den belasteten Grundstücken von Blatt 52 hierher mit übertragen am 05.12.2012.

Belastete Flurstücke der Einlage:

Osterhausen Flur 3 Flst. 59/19 (BVNr: 1)

Osterhausen Flur 4 Flst. 34 (BVNr: 2)

Osterhausen Flur 7 Flst. 77/1 (BVNr: 3)

Anlage 3 Ordnungsnummer	Gemarkung, Flur/Flurstück	Grund der Nebenbeteiligung
1400	Farnstädt Flur 10, Flurstück 4/6	Mitwirkung bei der Errichtung fester Grenzzeichen (Angrenzender an das Verfahrensgebiet)
1401	Osterhausen Flur 4, Flurstücke 124, 122, 118, 149	Mitwirkung bei der Errichtung fester Grenzzeichen (Angrenzender an das Verfahrensgebiet)
1402	Osterhausen Flur 4, Flurstück 100	Mitwirkung bei der Errichtung fester Grenzzeichen (Angrenzender an das Verfahrensgebiet)
1403	Einsdorf Flur 5, Flurstück 38, 54 Flur 3, Flurstück 21/1	Mitwirkung bei der Errichtung fester Grenzzeichen (Angrenzender an das Verfahrensgebiet)
1404	Einsdorf Flur 4, Flurstück 43 Flur 3, Flurstück 23	Mitwirkung bei der Errichtung fester Grenzzeichen (Angrenzender an das Verfahrensgebiet)
1405	Einsdorf Flur 2, Flurstück 42	Mitwirkung bei der Errichtung fester Grenzzeichen (Angrenzender an das Verfahrensgebiet)
1406	Einsdorf Flur 2, Flurstück 39	Mitwirkung bei der Errichtung fester Grenzzeichen (Angrenzender an das Verfahrensgebiet)
1407	Einsdorf Flur 2, Flurstück 16	Mitwirkung bei der Errichtung fester Grenzzeichen (Angrenzender an das Verfahrensgebiet)
1408	Einsdorf Flur 2, Flurstück 15	Mitwirkung bei der Errichtung fester Grenzzeichen (Angrenzender an das Verfahrensgebiet)
1409	Einsdorf Flur 2, Flurstück 3	Mitwirkung bei der Errichtung fester Grenzzeichen (Angrenzender an das Verfahrensgebiet)
1410	Osterhausen Flur 2, Flurstück 201, 232, 268	Mitwirkung bei der Errichtung fester Grenzzeichen (Angrenzender an das Verfahrensgebiet)
1411	Osterhausen Flur 7, Flurstück 266/67 Farnstädt, Flur 10, Flurstück 228;	Mitwirkung bei der Errichtung fester Grenzzeichen (Angrenzender an das Verfahrensgebiet)
1412	Osterhausen Flur 2, Flurstück 124/1	Mitwirkung bei der Errichtung fester Grenzzeichen (Angrenzender an das Verfahrensgebiet)
1413	Osterhausen Flur 7, Flurstück 53	Mitwirkung bei der Errichtung fester Grenzzeichen (Angrenzender an das Verfahrensgebiet)
1414	Rothenschirmbach, Flur 5, Flurstück 150	Mitwirkung bei der Errichtung fester Grenzzeichen (Angrenzender an das Verfahrensgebiet)
1415	Rothenschirmbach, Flur 4, Flurstück 196	Mitwirkung bei der Errichtung fester Grenzzeichen (Angrenzender an das Verfahrensgebiet)
1416	Rothenschirmbach, Flur 4, Flurstück 277	Mitwirkung bei der Errichtung fester Grenzzeichen (Angrenzender an das Verfahrensgebiet)
Grenzfeststellung der Verfahrensgebietsgrenze		
1411	Farnstädt, Flur 10, Flurstück 228	Mitwirkung bei der Errichtung fester Grenzzeichen Angrenzender an das Verfahrensgebiet)

Gleichstellungs- und Städtepartnerschaftsbeauftragte

200 Jahre Jüdische Gemeinde Eisleben

Nachdem im 16./17. Jahrhundert die Juden Eisleben verlassen hatten, wurden durch die „Neuordnung“ Europas durch Napoleon die Bedingungen für eine Neuansiedlung verbessert. Nach französischem Vorbild wurden sie zu „vollberechtigten Staatsbürgern“ und so geht die Neugründung der jüdischen Gemeinde in Eisleben auf den 9.9.1814 zurück.

Seit Ende des 18. Jahrhunderts kamen viele aus den polnisch-preußischen und anhaltinischen Gebieten ins Mansfeldische und haben hier als Händler, Lumpensammler und Geldleiher ihren Unterhalt bestritten.

Zu den ältesten jüdischen Familien gehörten die Familien Schutzer, Sommerfeld, Weinzeig und Löwenstein.

Ab Mitte des 19. Jahrhunderts wurden die Gemeinden per Erlass neu strukturiert und somit gehörten künftig Hettstedt, Sangerhausen, Artern, Gerbstedt, Sandersleben, Schraplau, Klostermansfeld, Leimbach, Mansfeld und Helbra dazu, was die Erweiterung der Räumlichkeiten erforderte. Das Haus in der Lutherstraße 25 wurde somit zur Synagoge erweitert.

Es dauerte jedoch keine 100 Jahre mehr, bis man alle jüdischen Menschen der Stadt verwiesen hatte.

Nach jahrelanger Demütigung, Entrechtung und Enteignung mussten sie fliehen oder kamen in den KZ's der Nazis ums Leben.

Bedeutende Persönlichkeiten aus diesen letzten Jahrzehnten waren u. a. Gustav Mosbach (letzter Kantor), Benno Goldstein (Kaufhausbesitzer und Förderer sozialer Projekte) und Dr. Ludwig Königsberger (letzter Repräsentant der jüdischen Gemeinde).

Im Jahre 2001 gründete sich der Förderverein Synagoge Eisleben e.V., der es sich seither zur Aufgabe gemacht hat, diesen Eisleber Bürgerinnen und Bürgern wieder ein Gesicht und eine Stimme zu geben. Es gilt, heute jene Mitmenschen, die die Zeit ab 1933 noch miterlebt haben, zu fragen, wie das damals war und es gilt auch, die einstigen Eisleber Juden und deren Nachfahren hier willkommen zu heißen.

In besonderer Weise war dies aus aktuellem Anlass der Fall, als David und Michelle Schlosser sich für den 10. September angekündigt.

Er, ein Urenkel Benno Goldsteins, lebt heute in Australien und war von seinem ersten Besuch in Eisleben sehr berührt.

Zur Festveranstaltung im Eisleber Rathaus brachte der Vereinsvorsitzende Rüdiger Seidel in besonderer Weise und beeindruckend in einem eigens erstellten Filmdokument zum Ausdruck, was wir als jüdisches Erbe in dieser Stadt verloren haben.

Oberbürgermeisterin Jutta Fischer bedankte sich ebenso wie Landrätin Dr. Angelika Klein für die engagierte Arbeit der wenigen Aktiven.

Trotzdem sind überall in der Stadt sichtbare Zeichen der Bemühungen entstanden, wobei die „Stolpersteine“ am augenscheinlichsten sind und immer wieder Menschen unterschiedlichsten Alters zum Mitmachen einladen.

Die Vertreterin der israelischen Botschaft und der Vorsitzende des Landesverbandes jüdischer Gemeinden in Sachsen-Anhalt begrüßten die Ergebnisse der Vereinsarbeit und machten u. a. auf die Tatsache aufmerksam, dass Antisemitismus erneut um sich greift und es umso wichtiger ist, dass Aufklärung und Zivilcourage weiter intensiviert werden.

Bedanken möchte sich der Förderverein bei der Eisleber Stadtverwaltung und den Stadtwerken, der Volksküche Mansfelder Land, dem Autohaus Koschitzky, der Aryzta AG und der Kreismusikschule für die kulturelle Umrahmung.

Das Projekt wurde gefördert durch den Bund im Rahmen des Lokalen Aktionsplanes Mansfeld-Südharz.

Sachgebiet Öffentlichkeit und Kultur

Jubiläen im Monat Oktober 2014

„Goldene Hochzeit“ (50. Ehejubiläum)



Wie Gold hat die Ehe 50 Jahre allem standgehalten und sich als fest und kostbar erwiesen. Manche Ehepaare wechseln neue Ringe.

Eheleute Ingrid und Reinhard Heinz
Eheleute Martha und Reiner Wölfer
Eheleute Hannelore und Eberhard Maluck
Eheleute Rosemarie und Manfred Wascholowski
Eheleute Monika und Adolf Tuschak
Eheleute Angela und Wilhelm Wedler
Eheleute Brigitte und Manfred Schulze
Eheleute Margareta und Klaus-Dieter Franke



„Diamantene Hochzeit“ (60. Ehejubiläum)

Nach 60 Jahren kann die Ehe nichts mehr angreifen, sie ist unzerstörbar geworden.

Dies wird bei den folgenden Jubiläen verstärkt ausgedrückt:

Eheleute Helga und Heinz Smolny
Eheleute Gertrud und Günther Schäfer



„Eiserne Hochzeit“ (65. Ehejubiläum)

Nicht 50, nicht 60 - nein 65 Jahr ist man nun ein Ehepaar. Mit Gesundheit und einem langen Leben kann man gemeinsam noch einiges erleben.

Eheleute Eveline und Horst Gareis



Wir gratulieren im Monat Oktober 2014 sehr herzlich

in der Lutherstadt Eisleben

Frau Mönnekemeier, Anni	zum 95. Geburtstag
Frau Müller, Frieda	zum 94. Geburtstag
Frau Smirek, Marianne	zum 94. Geburtstag
Frau Erler, Hanna	zum 93. Geburtstag
Frau Franke, Ilse	zum 93. Geburtstag
Frau Golde, Ruth	zum 93. Geburtstag
Herr Zimmerhäkel, Kurt	zum 92. Geburtstag
Frau Bergmann, Gertrud	zum 92. Geburtstag
Frau Kulda, Edith	zum 92. Geburtstag
Frau Bahn, Ilse	zum 92. Geburtstag
Herr Mähne, Heinz	zum 91. Geburtstag
Frau Engelmann, Ilse	zum 90. Geburtstag
Frau Löffler, Ernestine	zum 90. Geburtstag
Frau Sauer, Elfriede	zum 90. Geburtstag
Frau Hentrich, Elfriede	zum 90. Geburtstag
Frau Seelig, Hildegard	zum 90. Geburtstag

in der Lutherstadt Eisleben OT Bischofrode

Frau Lindner, Liesbeth	zum 86. Geburtstag
Frau Fischer, Elli	zum 80. Geburtstag

in der Lutherstadt Eisleben OT Hedersleben

Frau Prasche, Anna Marie zum 86. Geburtstag
 Frau Hennwald, Brigitte zum 81. Geburtstag

in der Lutherstadt Eisleben OT Kleinosterhausen

Frau Prskawetz, Erika zum 83. Geburtstag
 Frau Kaiser, Wally zum 83. Geburtstag

in der Lutherstadt Eisleben OT Osterhausen

Herr Richter, Hans zum 87. Geburtstag
 Herr Beyer, Hans-Joachim zum 85. Geburtstag
 Herr Greib, Otto zum 82. Geburtstag

in der Lutherstadt Eisleben OT Polleben

Frau Aermes, Helga zum 90. Geburtstag
 Herr Rothe, Otto zum 89. Geburtstag
 Frau Göhlert, Melitta zum 86. Geburtstag
 Frau Sabrowski, Ilse zum 86. Geburtstag
 Frau Vetter, Marianne zum 85. Geburtstag
 Frau Lieff, Ena zum 82. Geburtstag
 Herr Jasper, Kurt zum 80. Geburtstag
 Herr Herrmann, Kurt zum 80. Geburtstag

in der Lutherstadt Eisleben OT Rothenschirnbach

Frau Wand, Berthilde zum 83. Geburtstag

in der Lutherstadt Eisleben OT Schmalzerode

Frau Wedekind, Eleonore zum 85. Geburtstag
 Frau Schrader, Waltraud zum 84. Geburtstag
 Herr Giesemann, Walter zum 82. Geburtstag
 Frau Barlitz, Elisabeth zum 82. Geburtstag

in der Lutherstadt Eisleben OT Sittichenbach

Herr Wallum, Josef zum 87. Geburtstag
 Frau Aschenbrenner, Marie zum 85. Geburtstag

in der Lutherstadt Eisleben OT Unterrißdorf

Frau Lange, Hermine zum 87. Geburtstag
 Frau Weißenborn, Erna zum 86. Geburtstag
 Frau Reimann, Gisela zum 83. Geburtstag

in der Lutherstadt Eisleben OT Volkstedt

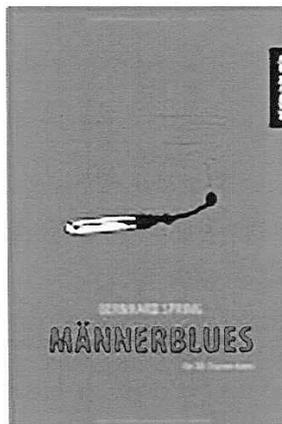
Frau Rothe, Johanna zum 81. Geburtstag
 Frau Kappes, Ingrid zum 80. Geburtstag

in der Lutherstadt Eisleben OT Wolferode

Frau Franke, Alice zum 90. Geburtstag
 Frau Röder, Marianne zum 89. Geburtstag
 Herr Spott, Kurt zum 88. Geburtstag
 Frau Heise, Ruth zum 84. Geburtstag
 Frau Gesse, Lia zum 82. Geburtstag
 Herr Große, Hans zum 81. Geburtstag

Pressestelle

Wohin? – in die Stadtbibliothek der Lutherstadt Eisleben



Die Stadtbibliothek hat wieder mit ihrer Veranstaltungsreihe begonnen.

Im September konnten wir, bereits zum vierten Mal, Bernhard Spring aus Halle bei uns begrüßen. Er stellte sein jüngstes Werk „Männerblues“. Hier ermittelt erneut Kommissar Thamm, den einige Leser bereits aus dem Krimi „Fliederbordell“ kennen.

Auch in diesem Sommer hat sich die Stadtbibliothek an der Landesaktion „Lesesommer XXL“ beteiligt. Die Teilnehmer sollten über die

Sommerferien mindestens zwei Bücher lesen und dazu kleinere Fragen beantworten. Für ihre Mühe erhalten sie ein Zertifikat, das in der Schule vorgelegt werden kann und dort entsprechend honoriert wird.

In diesem Sommer haben sich über 20 Kids gefunden, die mitgelesen haben und nicht nur zwei Bücher!

Die Zertifikate wurden mit kleinen Aufmerksamkeiten für die fleißigsten Leser im Rahmen einer Abschlussveranstaltung übergeben.

Am 08.10.2014 haben wir einen außergewöhnlichen Gast. Herr Robby Clemens nimmt und mit auf seine Reise „Zu Fuß durch die Welt“. Die Veranstaltung beginnt um 19.00 Uhr.

Robby Clemens

Zu Fuß um die Welt!

Karten im Vorverkauf	7,00 €
Abendkasse	8,00 €

WORLD RUN

08.10. Eisleben

Mittwoch **19:00 Uhr**

Stadtbibliothek Bergkatharinenstift, Sangerhäuser-Str. 14
Karten: Stadtbibliothek Bergkatharinenstift, Sangerhäuser-Str. 14, Tel. 03475 – 65 51 76

Tausche Golf gegen Porsche

Jeder hat Dinge, die bei anderen besser aufgehoben wären und jeder braucht mal etwas Gebrauchtetes. Private Kleinanzeigen sind da genau das Richtige.

www.wittich.de

Die Karten können in der Bibliothek für 7,00 € im Vorverkauf und für 8,00 € an der Abendkasse erworben werden. Es wird ein spannender Abend zwischen Liveauftritt, Foto- und Filmmaterial und sicher aufschlussreichen Gesprächen.

Wir freuen uns auf viele Interessierte.

Natürlich haben wir auch ein paar neue Medien über den Sommer hin angeschafft, die nun darauf warten, entliehen zu werden. Also machen Sie sich auf den Weg und stöbern in den Regalen Ihrer Stadtbibliothek.

Wer war der Mensch, nach dem meine Straße benannt wurde?

Sehr geehrte Leserinnen und Leser, mit der heutigen Ausgabe setzen wir die Serie fort, die Ihnen die Straßennamen der Lutherstadt Eisleben ein wenig näher bringen wird. Wir möchten vorweg betonen, dass wir uns auf die im Archiv der Lutherstadt Eisleben hinterlegten Unterlagen stützen. Dabei werden wir die Informationen so aussagekräftig wie möglich gestalten. Sollten Sie jedoch noch Ergänzungen haben, verbinden Sie mit der Straße persönliche Erlebnisse, haben Sie Bilder aus längst vergangener Zeit, dann senden Sie uns diese Informationen oder bringen sie einfach im Rathaus der Lutherstadt Eisleben vorbei.

Mit Ihrem Einverständnis werden wir die Informationen im nächsten Amtsblatt veröffentlichen und legen diese selbstverständlich den Unterlagen des Archivs bei. Von Unterlagen und Fotos, die Sie persönlich im Rathaus abgeben oder per Post an uns senden, werden Kopien erstellt und die Originale erhalten Sie zurück.

Bisher veröffentlichten wir:

- Adolf Damaschke Straße
- Albrechtstraße
- August Bebel Straße
- Carl-Eitz-Weg
- Casper-Güttel-Straße
- Clara-Zetkin-Straße
- Clingensteinstraße



Diesterwegstraße

Die Diesterwegstraße befindet sich im Wohngebiet Ernst-Thälmann-Siedlung. Zur Diesterwegstraße gelangt man von der Straße des Aufbaus bzw. vom Sonnenweg.

Das Wohngebiet Ernst-Thälmann-Siedlung wurde in den 1950er Jahren errichtet. Zuvor war das Gebiet unbebautes Land.

Zu dieser Zeit teilte sich die Diesterwegstraße in Peter-Göring-Straße und Reinhold-Huhn-Straße. Erst nach der Wende 1990 wurden beide Straßen zur Diesterwegstraße zusammengeführt. Friedrich Adolph Diesterweg wurde am 29.10.1790 in Siegen geboren.

Am 07.07.1866 verstarb er an Cholera. Er wurde auf dem Alten St.-Matthäus-Kirchhof in Berlin-Schöneberg beigesetzt.

Adolph Diesterweg war ein deutscher Pädagoge. Er setzte sich für die Verbesserung der Volksschule und für eine verbesserte pädagogische Bildung und die soziale Anerkennung der Volksschullehrer ein. Diesterweg trat nicht nur für die pädagogischen Belange ein, sondern war auch auf sozialpolitischem Gebiet aktiv.

So war er 1844 mit an der Gründung des Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen beteiligt.

Er trat für eine pädagogisch-fachliche Schulaufsicht und eine einheitliche Schulorganisation ein. Sein Ziel war es, eine Professionalisierung des Lehrerstandes zu erreichen.

Durch seine Zeitschrift „Rheinische Blätter für Erziehung und Unterricht“, welche er ab dem Jahre 1827 herausgab und seinem „Jahrbuch für Lehrer- und Schulfreunde“ ab dem Jahr 1851, hatte er großen Einfluss auf die Lehrerschaft.

1850 wurde er aus politischen Gründen aus dem Staatsdienst in den Ruhestand versetzt.

Als Anerkennung seiner Verdienste auf dem Gebiet der Pädagogik würdigten die Städte und Dörfer Adolph Diesterweg in dem sie Straßen und Einrichtungen nach ihm benannten.

So geschah das wahrscheinlich auch in Eisleben.

VERLAG + DRUCK
LINUS WITTICH
Heimat- und Bürgerzeitungen

VERLAG WITTICH

Info für unsere Leser

Ihre persönliche Ansprechpartnerin für:

- **Geschäftsanzeigen**
- **Infobroschüren**
- **Beilagen-Werbung**
- **Flyer**



Kontakt

Rita Smykalla

Mobil: (01 71) 4 14 40 18
Telefon: (03 42 02) 34 10 42
Telefax: (0 35 35) 48 92 42
rita.smykalla@wittich-herzberg.de

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG
An den Steinenden 10 · 04916 Herzberg (Elster)

September - Splitter



Neueröffnung Atlantika - Tierfütter und Zubehör - Freistraße



15 Jahre Senioren- und Pflegeheim Wolferode



25 Jahre Kreisbehindertenverband Eisleben e. V.



Sommerfest Altenpflegeheim Heilig-Geist-Stift



Freisprechung: Junggesellen der Tischlerinnung und die Junggesellinnen der Friseurinnung des Landkreis MSH



Sommerfest im Pflegeheim „Lutherhof“ Eisleben



50 Jahre Foto Ludenia



Tag der Offenen Tür - Tierheim „Am Sandgraben“

Großer Preis des Mittelstandes 2014

HALLOG GmbH - Sachsen-Anhalt - Finalist

Die Oberbürgermeisterin der Lutherstadt Eisleben, Jutta Fischer, gratuliert im Namen des Stadtrates der Lutherstadt Eisleben Uwe Ritzmann Geschäftsführender Gesellschafter der HALLOG GmbH, zur Auszeichnung der Oskar-Patzelt-Stiftung.



Uwe Ritzmann, Geschäftsführender Gesellschafter der HALLOG GmbH und Jutta Fischer, Oberbürgermeisterin der Lutherstadt Eisleben (v. r.)

Null-Fehler-Denkweise/Unternehmen und Mitarbeiter gemeinsam auf Kurs

Weg vom Alltagsgeschäft, hin zum Premiumspediteur. Das ist der Anspruch der HALLOG GmbH, einer Spezialistin für Lebensmittel- und temperaturgeführte Transporte.

Der mittelständische Logistikdienstleister beschäftigt 198 Mitarbeiter. Durch ein flächendeckendes logistisches Netzwerk mit strategischen Standorten und mehr als 100 Transportfahrzeugen in Deutschland ist das Unternehmen jederzeit in der Lage, mit höchsten Qualitätsstandards zu beliefern.

Die Firma bietet ihren Angestellten ein ganzheitliches Fortbildungskonzept. Im Jahr 2011 wurden eine eigene Fahrschule und ein Weiterbildungszentrum eröffnet. Die Mitarbeiter sind in ein überdurchschnittliches Gesundheitsmanagement eingebunden. Des Weiteren werden Prämien für Dieseleinsparungen und Verbesserungsvorschläge ausgeschüttet. Im gewerblichen Bereich gibt es für die Fahrer eine Wunschliste für Termine und Besonderheiten, auf die Rücksicht genommen werden kann.

Eine weitere Anerkennung der nachhaltigen Firmenstrategie erhielt die HALLOG GmbH von der Creditreform im Juni 2014 das „CrefoZert“. Mit diesem Zertifikat kann die HALLOG GmbH zweifelsfrei seinen Geschäftspartnern Stabilität und Sicherheit signalisieren. Damit wurde von einer unabhängigen Stelle eine sehr gute Bonität für das Unternehmen bestätigt.

Bisher erhielten dieses Zertifikat nur 1,4 % aller bei Creditreform geführten Unternehmen.

Seit Firmengründung im Jahr 2008 wurde die Weiterentwicklung im EDV-Sektor vorangetrieben. Aktuell wird das Prinzip der beleglosen Spedition praktiziert. Der Auftrag wird per Daten übernommen, erfasst und erst dann disponiert. Ab diesem Moment werden von der Disposition die Transportüberwachung, die Abrechnung und die Zahlungszielüberwachung mit der Ersterfassung durchgängig per EDV abgearbeitet. Zusätzlich werden über dasselbe System der gesamte Fuhrpark überwacht und alle Servicetermine gesteuert.

Die HALLOG GmbH unterstützt ortsansässige Kindergärten mit Spenden und ist Sponsor bei mehreren regionalen Sportvereinen. Nie um eine Neuerung verlegen, ging das Unternehmen einen ganz besonderen Schritt und löste seine Reklamationsabteilung auf, um allen Mitarbeitern zu signalisieren: „Mach am Anfang alles richtig und produziere keine Fehler, dann brauchen

wir auch keine Abteilung, die Fehler dokumentiert und abarbeitet“. Dadurch gelang es, eine Null-Fehler-Denkweise zu implementieren.

Wer einen Fehler macht, muss diesen auch selbst wieder bereinigen. Einfach, aber effektiv!

Das Unternehmen wurde zum zweiten Mal nominiert, diesmal durch das Privatinstitut Dr. Matz, Leipzig.

Bundesweit hatten für das Wettbewerbsjahr 2014 mehr als 1.400 Institutionen in den 16 Bundesländern insgesamt 4.555 kleine und mittlere Unternehmen sowie Banken und Kommunen für den Jubiläums-Wettbewerb nominiert.

An 19 Unternehmen überreichten die Vorstände der Oskar-Patzelt-Stiftung, Dr. Helfried Schmidt und Petra Tröger, die Auszeichnung als „Finalist“. Sie hatten sich gegen 224 Mitbewerber durchgesetzt, die die „Juryliste“ erreicht hatten.

Wer ist die Oskar-Patzelt-Stiftung?

Die Oskar-Patzelt-Stiftung nimmt sich bundesweit der Würdigung hervorragender Leistungen mittelständischer Unternehmen an und verleiht jährlich im Herbst den Wirtschaftspreis „Großer Preis des Mittelstandes“.

Ziele

- Respekt und Achtung vor unternehmerischer Verantwortung fördern
- Förderung einer Kultur der Selbstständigkeit mit dem Motto „Gesunder Mittelstand - Starke Wirtschaft - Mehr Arbeitsplätze“
- Präsentation und Popularisierung der Erfolge engagierter Unternehmerpersönlichkeiten
- Förderung von Netzwerkbildungen im Mittelstand

Denn: Trotz krisenhafter weltwirtschaftlicher und volkswirtschaftlicher Entwicklungen hat der unternehmerische Mittelstand in den letzten Jahren Millionen neuer zusätzlicher Arbeitsplätze geschaffen. Diese gewaltigen Leistungen werden in der Öffentlichkeit jedoch kaum wahrgenommen.

„Wer hier nominiert wurde, hat allein durch diese Auswahl bereits eine Auszeichnung 1. Güte erfahren.“

Barbara Stamm, Präsidentin des Bayerischen Landtages

SLE und Wobau feierten 20-jähriges Bestehen mit einem Bürgerfest



Zu einem großen Bürgerfest luden am Samstag, dem 23. August 2014 anlässlich ihres 20-jährigen Bestehens die kommunalen Unternehmen, die Stadtwerke der Lutherstadt Eisleben GmbH (SLE) und die Wohnungsbaugesellschaft der Lutherstadt Eisleben mbH (Wobau) auf das Wiesengelände der Lutherstadt Eisleben herzlich ein. Alle Bürger der Stadt und der Umgebung feierten gemeinsam.

Zusammen mit der Oberbürgermeisterin der Lutherstadt Eisleben, Jutta Fischer, eröffneten die beiden Geschäftsführer, Martina Hering (SLE) und Marc Reichardt (Wobau) vor hunderten Besuchern das Fest. Die beiden Geschäftsführer betonten in ihrer Rede, dass die Stadtwerke und die Wobau das kulturelle und gesellschaftliche Leben der Stadt mit hohem Engagement unterstützen. Vereine, aber auch Feste und Veranstaltungen, erhalten umfangreiche finanzielle oder materielle Unterstützung.

Die Stadtwerke können auf eine erfolgreiche Unternehmenstätigkeit verweisen, die mit der Liberalisierung des Marktes und der in Deutschland beschlossenen Energiewende nicht einfacher geworden ist. Herr Reichardt betonte in seiner Rede, dass die Wohnungsbaugesellschaft seit der Gründung im Jahr 1994 tagtäglich die Erfordernisse, welche an die moderne Wohnungswirtschaft gestellt werden, meistert.

Frau Fischer bedankte sich für das Engagement der kommunalen Unternehmen und betonte, dass diese Unternehmen nicht nur in ihrem Tätigkeitsfeld, sondern auch für die Entwicklung der Lutherstadt Eisleben, unverzichtbar sind.

Als Geburtstagsgeschenk überreichte die Oberbürgermeisterin zwei Torten vom Traditionsunternehmen Morgenstern aus Helbra. Verziert mit den Logos der beiden Unternehmen hatten im Anschluss die Geschäftsführer tüchtig zu tun. Die leckeren Stückchen gingen weg „wie warme Semmeln“.

Die größte Hüpfburg Europas „Dschungelland“, Kinderschminken, die Menschen-Kinder-Theater-Show, die Mitmach-Fotoaktion „Wir gratulieren“ und eine Tombola rundeten das Angebot ab und luden bereits ab den Mittagstunden ein.

Danach begann die Party mit zahlreichen Attraktionen für Groß und Klein. Es begann mit einer Hansi Hinterseer - Double Show. Weitere Höhepunkte waren die Auftritte der bekannten Sängerin Rosanna Rocci, die atemberaubende Hochseilshow der Geschwister Weisheit, die Lena - Double Show. Mit Ute Freudenberg trafen die Veranstalter zu später Stunde den Geschmack des Publikums. Gegen 00:00 Uhr präsentierten die Veranstalter eine exklusive und einmalige Lasershow „20 Jahre“ SLE & Wobau.

Hunderte feierten mit den Stadtwerken der Lutherstadt Eisleben GmbH und der Wohnungsbaugesellschaft der Lutherstadt Eisleben mbH ein unvergessliches Jubiläum!

Steuerberater Schween & Ehricht jetzt im „Großen HO“



Margot Helbig, Horst Schween und Anja Schramme (v. l.)

Mit der Steuerberatungsgesellschaft Schween & Ehricht zieht ein weiteres Unternehmen an eine geschichtsträchtige und innenstadtprägende Stelle der Lutherstadt Eisleben und trägt somit aktiv zur Belebung bei. Die Steuerberatungsgesellschaft Schween & Ehricht hat die modernen und neugestalteten Büroräume bereits im September 2014 bezogen. „Wir haben uns lange umgesehen und uns am Ende für die Räume im ehemaligen „Großen HO“ entschieden“, so die leitende Mitarbeiterin, Margot Helbig. Bei der Suche wurde das Unternehmen, das bisher in der Querfurter Straße seinen Sitz hatte, von der Stabsstelle Wirtschaft der Lutherstadt Eisleben unterstützt.

Die Steuerberatungsgesellschaft, die als eine der ersten auf diesem Gebiet schon Mitte 1990 in die Lutherstadt Eisleben mit ihrer Tätigkeit begann und damals vor allem bei der Privatisierung von Betrieben und privaten Existenzgründungen beraten hat, beschäftigt heute 10 Mitarbeiter. Steuerlich betreut werden vor allem kleine und mittlere Betriebe aus Handwerk, Handel und Dienstleistungen und freie Berufe wie Ärzte, Zahnärzte, Anwälte und Architekten. Mit ihrem Kooperationspartner in Kassel ist das Büro auch als Wirtschaftsprüfer für große gewerbliche Unternehmen und öffentliche Betriebe in der Region tätig.

Zu den Mandanten zählen kommunale Verkehrsbetriebe und andere kommunale Einrichtungen, z. B. Abwasserzweckverbände und soziale Einrichtungen.

Geführt wird das Büro von den Geschäftsführern Steuerberaterin Nicole Ehricht und Steuerberater und Wirtschaftsprüfer Horst Schween.

Adresse:

Lutherstadt Eisleben, Sangerhäuser Str. 1 - 4

Tel.: 03475 67230

E-Mail: kanzlei@schween-ehricht.de

Sportliche Städtepartnerschaft „Stadt Herne-Lutherstadt Eisleben“

Am Wochenende vom **12.09. bis 14.09.2014** waren **45 Jugendliche und Betreuer aus Herne und dem Kreissportbund Mansfeld-Südharz** zu Gast in Eisleben im Rahmen der Städtepartnerstadt zwischen Herne und der Lutherstadt Eisleben.



Die Lutherstadt Eisleben ist seit der Wiedervereinigung 1990 eine Partnerstadt von Herne. Im Jahr 2005 fand zum ersten Mal eine Sportbegegnung der beiden Städte statt.

In diesem Jahr begrüßte das Mitglied des Kreistages, Frau Gantz, die Delegation aus Herne, die mit dem Stadtrat Herr Friedrichs und Herr Ladewig (Vorsitzender des TV Wanne 1885) sowie deren Ehepartnern anreisten.

Die Riestedter Sportanlage war am Samstag Schauplatz einer besonderen sportlichen Begegnung: Neben einem kulturellen und unterhaltsamen Programm (Besuch der Heimkehle in Uftungen) traten die jungen Sporttalente im Volleyball, Tischtennis, Badminton, Tennis und Minigolf miteinander an. Die Sportler von TV Wanne 1885 demonstrierten aus ihrer Sportart (TaekwonDo) den Jugendlichen unserer Region ihr sportliches Können. Die Jugendlichen und Betreuer waren sich näher gekommen. Es war nicht nur ein sportlicher Wettkampf sondern ein freundschaftliches Kräfteressen in den unterschiedlichsten Varianten.

Schade nur, dass das Wetter nicht ganz so mitgespielt hat. Dennoch war es ein erlebnisreiches Wochenende mit vielen Gesprächen und sportlicher Betätigungen. Die freundschaftliche Verbundenheit mit dem TV Wanne 1885 in Herne soll auch in den nächsten Jahren weiter ausgebaut werden.

Sportjugend im Kreissportbund Landkreis Mansfeld-Südharz e. V.
Grit Schaaß

3 Jahre Bürgerarbeit - Im Mai 2011 begannen die Projekte im Rahmen der Bürgerarbeit



An dieser Stelle berichten wir über die abgeschlossenen Projekte. Erlebnis-Rund-Pfad an der Hüneburg!

Das Projekt hieß: Schaffung eines Rundweges zur touristischen Nutzung für Familien, Radfahrer und Wanderer als Erlebnispfad. Projektträger war der Verein für Integration, Beschäftigung und Soziales e. V., Seminarstraße 5 in 06295 Lutherstadt Eisleben. Durch diese Maßnahme wurde ein vorhandener Weg zu einem Erlebnis-Rund-Pfad hergerichtet.

Die zum Teil verwilderten Randgebiete des Weges wurden gesäubert.

Nach der Beseitigung der Spurrinnen im Weg, kann der ca. 1,5 Kilometer lange Pfad wieder genutzt werden.

Entlang des Pfades sorgen Sitzgruppen für Ruhezeiten und die im Boden eingelassenen Holzelemente geben Gelegenheit, sich körperlich zu betätigen.

Auf Schautafeln werden die verschiedenen sportlichen Aktivitäten erklärt und im Frühjahr werden diese Tafeln mit Informationen zu Flora und Fauna der Hüneburg komplettiert.

Der Erlebnis-Rund-Pfad ist über den alten Bahndamm aus Richtung Wolferöder Weg zu erreichen.

Er beginnt hinter der Bahnbrücke.

Direkt am Weg befindet sich auch die Hundesparte „Hüneburg“, Ortsgruppe Eisleben. Auf deren Gelände bietet die Hundesparte jeden Samstag von 10:00 - 11:00 Uhr die Welpenschule an.

Informationen unter 0172 3439091

Zeitzeugen Kirchenglocken (2)

Ein besonderer Schatz der Heimatgeschichte:

Die große Glocke der Kirche St. Georg in Helfta

Mit Ihrer Inschrift „Im Jahre 1234 bin ich gestiftet worden“ ist die große Helftaer Kirchenglocke eine Berühmtheit. Sie gehört zu den ältesten datierten Glocken Deutschlands und war laut Prof. Größler die älteste auf der Glocke selbst datierte Glocke im damaligen Preußen. So schrieb er 1895 in seiner Glockenschau: „Die große ist wegen ihren hohen Alters und als eine der ältesten datierten Glocken Deutschlands von ganz besonderem Wert und verdient deshalb von der Gemeinde sorgfältig behütet zu werden.“

So war das Entsetzen in der Gemeinde sicher groß, als sie beim Abendläuten im Jahre 1911 plötzlich verstummte. Ein ca. 70 cm langer Sprung an ihrer Flanke erwies sich als Ursache.

Schäden dieser Art wurden damals durch Umgießen behoben, wobei natürlich das bedeutsam hohe Alter verloren gegangen wäre. Also wagte man sich an eine Methode, die sich damals gerade in der Entwicklung befand: ein Schweißen bzw. Verschmelzen des Sprunges.



Der Versuch misslang und die Verantwortlichen sahen sich gezwungen, den Guss einer neuen Glocke in Auftrag zu geben. Um die Kosten für die neu große Glocke zu minimieren sollte versucht werden, die Glocke an ein Museum zu verkaufen. Die Alternative war die Abgabe zum Materialwert an die Glockengießerei.

Als am 18. Juni 1913 die von der Firma Fr. Schilling Söhne in Apolda neu gegossene große Glocke in Helfta zur Probe das erste Mal läutete war die alte Glocke von 1234 zunächst unter einem Notdach neben dem Turm untergebracht. Ein Photo der Glocke kursierte dann noch unter den Heimatfreunden im Mansfelder Land, und in der DDR- Zeit, in der Kirchenglocken nicht gerade besonderes Interesse fanden, ging das Wissen um das weitere Schicksal der Helftaer Berühmtheit bei vielen Menschen verloren. Auch im Eisleber Stadtarchiv wird das genannte Photo aus der Zeit von 1912 aufbewahrt. Auf der Rückseite finden wir die Bemerkung. „Wurde im Zweiten Weltkrieg eingeschmolzen.“ Eine Verwechslung, wie sich jetzt herausstellte. Als kürzlich durch den Mansfelder Geschichts- und Heimatverein e. V. die Geschichte unserer Glocken wieder öffentlich gemacht werden sollte, fanden sich Menschen, die über das weitere Schicksal der alten Helftaer großen Glocke Genaueres wussten. Man hatte damals zunächst erfolglos versucht, an verschiedene Vereine und Museen die historisch wertvolle große Glocke von Helfta zu verkaufen. Erst im Januar 1916 kam die Rettung der Glocke vom Städtischen Museum, dem heutigen Angermuseum, in Erfurt. Man hatte sich schließlich auf einen angemessenen Kaufpreis von 1200 M geeinigt. In Erfurt wurde die Glocke wissenschaftlich begutachtet und in verschiedenen thematischen Ausstellungen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Zur Zeit befindet sie sich im Depot des Anger-Museums. So hat die Geschichte unserer Berühmtheit doch noch ein gutes Ende genommen.

Ansprechpartner: Siegfried Fischer

Gerhard Hunal

Die Reihe wird fortgesetzt mit der Geschichte weiterer bemerkenswerter Glocken unserer Heimat.

Klaus Rohde

September 2014

Standortmarketing Mansfeld-Südharz GmbH

Mansfeld-Südharz bei der ExpoReal 2014



Wirtschaftsminister Möllring informierte sich auf der Hannover-Messe über die freien Flächen im Landkreis

Auch in diesem ist der Landkreis Mansfeld-Südharz bei der weltgrößten Immobilienmesse in München vertreten. Vom 06.10. - 08.10.2014 werden freie Gewerbe- und Industrieflächen und Gewerbeimmobilien für potenzielle Interessenten präsentiert. Am Gemeinschaftsstand der „Metropolregion Leipzig/Halle“ werden wir dabei vom Fraunhofer Institut unterstützt, welches eine 3D-Animation vorstellt.

Der Landkreis rückt enger zusammen

Die SMG versteht sich mehr denn je als Vermarkter des Standorts Mansfeld-Südharz, aber auch als Dienstleister für die kommunalen Wirtschaftsförderungen. So stellen wir z.B. relevante Daten zur Präsentation auf den kommunalen Webseiten zur Verfügung. Dazu gehören die Standortdatenbank, das Firmen- und Vereinsverzeichnis und ein Veranstaltungskalender. Hierbei werden alle Angebote global in Datenbanken erfasst und dann für die einzelnen Kommunen angepasst ausgegeben. So wird Doppelarbeit vermieden und alle Beteiligten profitieren von der aktuellen Datenpflege. Mit der **Lutherstadt Eisleben** haben wir dieses Projekt begonnen; weitere interessierte Kommunen sollen folgen.

Business Lounge

Am 17.09.2014 fand eine weitere Business Lounge, diesmal im Autohaus Schneider in Helbra, statt. Bewaffnet mit Visitenkarte und guter Laune wurden unter den Teilnehmern aus dem Landkreis Mansfeld-Südharz und darüber hinaus wieder fleißig Kontakte geknüpft.

Gemeinschaftsprojekt

Auf dem nunmehr 9. Lutherspaziergang durch **Eisleben** am 31.08.2014 wurde das Ergebnis einer Kooperation der Stadtverwaltung und der Standortmarketing Mansfeld-Südharz GmbH präsentiert. Idee dieser Planen ist, aus der Not (den sanierungsbedürftigen Häusern) eine Tugend (Präsentation der Lutherstadt im Vorfeld des Lutherjahres 2017) zu machen. Die erste Pläne wurde mit Unterstützung der Firmen Blum Werbung und Design und www.bodyaction-shop.de realisiert.

Fachberatung in Leipzig

Bei der städtischen Wirtschaftsförderung im Neuen Rathaus in Leipzig fand eine Fachberatung zum Thema Datenbankoptimierung statt. Ziel ist die Vernetzung unterschiedlicher Standortdatenbanken mit den Gewerbe- und Industriegebieten der Landkreise in Sachsen-Anhalt. Der Landkreis Mansfeld-Südharz spielt hierbei eine Vorreiterrolle. Unsere Standortdatenbank wurde unterdessen um weitere Tools erweitert: Interessenten finden hier eine virtuelle Standortkarte und die überarbeitete Datenbank mit freien Produktions- und Lagerhallen. Beide Datenbanken sollen auch auf die Internetpräsenzen der Gemeinden eingebunden werden.

Deutscher Marinebund - Aktion 2020 in der Lutherstadt Eisleben



Andrä Meyer und Jens-Uwe Jahn (v.r.)

Wie in den meisten Vereinen gehen die Mitgliederzahlen stetig zurück, so auch im deutschlandweit agierenden Deutschen Marinebund (DMB).

Um dem zu begegnen, wurde eine Werbekampagne gestartet, die auch vom Marineverein Eisleben unterstützt wird. Höhepunkt der Mitgliederversammlung im August war die Aufnahme eines neuen Mitgliedes. Unter dem Beifall der anwesenden Kameraden wurde Jens-Uwe Jahn, ehemaliger Volksmariner, die Mitgliedskarte übergeben. Das Besondere an dieser Aufnahme besteht darin, dass er vom eigenen Vater, einem ehemaligen Hochseefischer, überzeugt wurde.

Somit hat der Marineverein auch einen kleinen Beitrag zu DMB 2020 geleistet.

Allen Kameraden ist bewusst, dass es mit dem Nachwuchs immer schwieriger wird.

Es gibt keine Wehrpflicht mehr, auf Handelsschiffen fahren nur noch wenige Deutsche und die Zeit der großen Hochseefischerei ist auch vorbei. So kann unser Augenmerk im Binnenland nur noch auf maritim Denkende gerichtet sein.

In der 118-jährigen Vereinsgeschichte gab es immer Höhen und Tiefen, und wir bestehen immer noch und werden die Tradition des DMB weiter fortführen.

Andrä Meyer

Internationaler Schüleraustausch · Gastfamilien gesucht!

Kulturaustausch - ermöglichen Sie einem jungen Menschen den Aufenthalt in Deutschland und erfreuen Sie sich an der kurzzeitigen Erweiterung Ihrer Familie! Die Jugendlichen verfügen über Deutschkenntnisse, müssen ein Gymnasium besuchen und bringen für persönliche Wünsche Taschengeld mit.

Chile

Deutsche Schule Karl Anwandter, Valdivia

Familienaufenthalt: 5. Dezember 2014 - 8. Februar 2015

40 Schüler(innen), 16 - 17 Jahre

Deutsche Schule „R. A. Philippi“, La Union

Familienaufenthalt: 6. Dezember 2014 - 11. Februar 2015

10 Schüler(innen), 16 - 17 Jahre

Peru

Alexander-von-Humboldt-Schule, Lima

Familienaufenthalt: 8. Januar 2015 - 28. Februar 2015

50 Schüler(innen), 14 - 16 Jahre

Brasilien

Pastor Dohms Schule, Porto Alegre

Familienaufenthalt: 12. Januar 2015 - 13. Februar 2015

20 Schüler(innen), 16 - 17 Jahre

In alle Länder ist ein Gegenbesuch möglich!

Ausführliche Informationen erhalten Sie bei:

Schwaben International e. V., Uhlandstr. 19, 70182 Stuttgart

Tel. 0711 23729-13, Fax 0711 23729-32,

Email: schueler@schwaben-international.de

www.schwaben-international.de

www.facebook.com/SchwabenInternational

Redaktionsschluss

Nächster Erscheinungstermin:
Mittwoch, der 29. Oktober 2014

Nächster Redaktionsschluss:
Freitag, der 17. Oktober 2014

Eigenbetrieb Kindertagesstätten

Ferienpaß im Hort der Grundschule Schloßplatz



Die großen Ferien sind nun Geschichte. Für uns Schüler aus der Schloßplatzschule war jeder Tag ein Erlebnis.

Unsere Erzieherinnen ließen sich mit uns jeden Tag etwas einfallen. Abwechslung war also angesagt.

Bei brütender Hitze gingen wir natürlich ins Freibad. Hier konnten wir uns im kühlen Nass nach Herzenslust austoben. Als das Wetter zum Baden nicht geeignet war, drehte sich eine Woche lang alles um das „Tier“. Wir besuchten das Tierheim Helfta, den Tierpark Walbeck, den Zoo in Halle und bei einer sehr langen Wanderung haben wir mit der Lupe Kleintiere im Wald gesucht, gefunden und beobachtet. Auch unser Projekt „Kleiner Handwerker“ hat während der Ferien begonnen und läuft noch bis Oktober. Wenn wir alle Aufgaben erfüllt haben, erhalten wir einen Handwerker - Pass.

Auch waren wir mehrmals zu Veranstaltungen der Zeche zu Gast. Ob beim Fußballturnier oder beim Zumba tanzen, es hat jedes Mal riesigen Spaß gemacht. Frau Skerka und ihre Mitarbeiter haben uns herzlich empfangen und kulinarisch verwöhnt.

Was auch toll war, dass wir mit Bus und Bahn unsere Heimat erkundet und nebenbei das Kino in Sangerhausen und den tollen Spielplatz „Königsau“ bei Aschersleben besucht haben.

Alles in allem können wir sagen, unser Ferienprogramm war der Hammer. Wer nicht da war, ist selbst schuld. Aber die nächsten Ferien kommen ganz bestimmt, worauf wir uns jetzt schon freuen. Vorher wird aber erst einmal gelernt.

Auf diesem Wege möchten wir uns bei allen Eltern bedanken, die uns finanziell unterstützt haben, bei Frau Skerka, bei der Volksküche - die uns das Essen ins Freibad gebracht haben und bei unseren Erzieherinnen Frau Ciomperlik und Frau Karnahl.

Die Hortkinder der Schloßplatzschule

Sachgebiet Feuerwehr

Nachruf



Wir trauern um unseren geachteten und geschätzten Kameraden

Fred Staub

Brandmeister Kamerad Fred Staub war über 40 Jahre Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Lutherstadt Eisleben.

Er wird bei uns eine große Lücke, vor allem bei der Arbeit im aktiven Jugend- und Nachwuchsbereich, hinterlassen.

Wir werden dem Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.

*Jutta Fischer
Oberbürgermeisterin*

*René Wunderlich
Wehrleiter*

*Verein der Freunde
und Förderer der
Freiwilligen
Feuerwehr
Luth. Eisleben e. V.*

Eigenbetrieb Märkte

Eisleber Wochenmarkt-Aktuell!



Schleif- und Schärfservice Engelhardt mit Zusatzstand „Welt der Düfte“ kommt an folgenden Tagen zum Eisleber Wochenmarkt:
jeweils donnerstags - am 9., 16., 23. und 30. Oktober, 8:00 bis 15:00 Uhr

Ausschreibungen

Frühlingswiese mit Handwerkermesse vom 30. April – 03. Mai 2015 Bewerbungsschluss: 15.11.2014

494. Eisleber Wiesenmarkt vom 18. – 21. September 2015

das größte Volksfest in Mitteldeutschland, mit anschließender (optional) „Kleine Wiese“ vom 25.–27.09.2015 (Ballontreffen, Ballonglühnen und Bauernmarkt). Bewerbungsschluss: 30.11.2014



Die Bewerbungen müssen folgende Angaben enthalten:

1. Vor- und Zuname des Bewerbers mit ständiger Anschrift und Telefonnummer
2. Art des Betriebes, genaue Bezeichnung, Sortimente und aktuelles Foto
3. Genaue Abmessungen des Betriebes, einschließlich der erforderlichen Betriebseinrichtung
4. Stromanschlusswert in KW
5. Anzahl der mitgeführten Fahrzeuge, wie Pack- und Wohnwagen, Zugmaschinen usw.
6. 0,60 € in Form von Briefmarken
7. Angabe zu den Fahr- und Eintrittspreisen
8. Angaben zur Teilnahme an der „Kleinen Wiese“

Darüber hinaus schreiben wir weitere Veranstaltungen aus:

Veranstaltung	Termin	Bewerbungsschluss
Wochenmarkt (Dienstag & Donnerstag)	13.01. – 26.11.2015	30.10.2014
Blumen- und Pflanzenmarkt	25.04. und 09.05.2015	15.01.2015
Flohmarkt	am 01.08.2015	30.07.2015
Luthers Geburtstag	07. und 08.11.2015	30.06.2015
Weihnachtsmarkt	05.12. – 20.12.2015	30.06.2015

Ver spätet eingehende oder unvollständige Bewerbungen bleiben grundsätzlich unberücksichtigt!

Die Bewerbungen gehen an den Eigenbetrieb Märkte der Lutherstadt Eisleben,
Postfach 1346 in 06282 Lutherstadt Eisleben
Tel. 03475 / 63 39 70, Fax 03475 / 63 39 79
Mehr unter www.wiesenmarkt.de

Eigenbetrieb Bäder

Öffnungszeiten und Feriensonderaktion der Schwimmhalle Lutherstadt Eisleben

Schwimmhalle der Lutherstadt Eisleben

Öffnungszeiten:

Montag: Schul- und Vereinsschwimmen

Dienstag: 13.00 bis 16.00 Uhr und 18.00 bis 21.00 Uhr

Mittwoch: 09.00 bis 21.00 Uhr

Donnerstag: 13.00 bis 16.00* Uhr und 18.00 bis 21.00 Uhr

Freitag: 14.00 bis 19.00 Uhr

Sonabend: 09.00 bis 18.00 Uhr

Sonntag: 09.00 bis 18.00 Uhr *Senioren schwimmen

Friedensstraße 13 · 06295 Lutherstadt Eisleben
Telefon: 03475/602173

Freibadsaison von Anfang Juni bis Ende August

www.eisleber-baeder.de

Schwimmhalle der Lutherstadt Eisleben
Ferien-Sonderaktion
 dienstags, donnerstags und freitags
 von 10.00 bis 12.00 Uhr
2 Stunden baden - 1 Stunde zahlen
 (für alle, die Ferien haben)
 Hier steht der Spiel- und Badespaß im Vordergrund -
 ob Schnorcheln, Flossenschwimmen (bitte selbst mitbringen), Ball spielen oder einfach nur toben.
 www.eisleber-baeder.de



Die Oktoberferien in der Schwimmhalle der Lutherstadt Eisleben stehen in den Startlöchern!

Das heißt: Für alle Schüler gilt vom 27. Oktober - 30. Oktober 2014 unsere Ferien-Sonderaktion.

Hier steht der Spiel- und Badespaß an oberster Stelle! Alle Schüler können 2 Stunden baden, zahlen jedoch nur 1 Stunde. In den Ferien hat die Schwimmhalle, zu den gewohnten Öffnungszeiten, dienstags von 13.00 bis 21.00 Uhr und donnerstags von 16.00 bis 21.00 Uhr durchgehend geöffnet.

Wir wünschen unseren Badegästen erholsame und entspannte Stunden in unserer Schwimmhalle der Lutherstadt Eisleben.

Am 31. Oktober, am 1. November, am 16. November, am 23. November 2014 sowie am 29. November 2014 bleibt die Schwimmhalle ganztägig geschlossen. (wegen Feiertagen und Wettkämpfen)

Informationen aus den Ortschaften

Burgsdorf

Friedhofssatzung

für den Friedhof des Evangelischen Kirchspiels Polleben-Heiligenthal in Burgsdorf

Vom 10.01.2014

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofs
 - § 2 Friedhofszweck
 - § 3 Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung
- Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften
- § 4 Öffnungszeiten
 - § 5 Verhalten auf dem Friedhof
 - § 6 Grabmal- und Bepflanzungsordnung
 - § 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

Abschnitt 3: Bestattungsvorschriften

- § 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 9 Kirchliche Bestattungen
- § 10 Säрге, Urnen und Trauergebilde
- § 11 Ausheben der Gräber, Grabgewölbe
- § 12 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 13 Umbettungen
- § 14 Ruhezeiten

Abschnitt 4: Grabstätten

- § 15 Arten von Grabstätten und Nutzungsrechte
- § 16 Wahlgrabstätten
- § 17 Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten
- § 18 Benutzung von Wahlgrabstätten

Abschnitt 5: Gestaltung der Grabstätten

- § 19 Friedhofs- und Belegungsplan, Baumbestand
 - § 20 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten, Verkehrssicherheit
 - § 21 Verantwortliche, Pflichten
 - § 22 Grabmale
 - § 23 Errichtung und Instandhaltung der Grabmale
 - § 24 Entfernung von Grabmalen
- Abschnitt 6: Bestattungen und Feiern
- § 25 Bestattungs- und Beisetzungsfeiern
 - § 26 Friedhofskapelle und Kirche
 - § 27 Andere Bestattungsfeiern am Grabe
- Abschnitt 7: Schlussbestimmungen
- § 28 Alte Rechte
 - § 29 Haftungsausschluss
 - § 30 Gebühren
 - § 31 Zuwiderhandlungen
 - § 32 Öffentliche Bekanntmachungen
 - § 33 Rechtsmittel
 - § 34 Gleichstellungsklausel
 - § 35 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Leitung und Verwaltung des Friedhofs

- (1) Der Friedhof in Burgsdorf steht in der Trägerschaft des Evangelischen Kirchspiels Polleben-Heiligenthal.
- (2) Die Leitung und Aufsicht liegen beim Gemeindegemeinderat. Zur Unterstützung der Verwaltung kann der Friedhofsträger einen Ausschuss einsetzen und mit der Leitung beauftragen. Er kann sich auch Beauftragter bedienen.
- (3) Kirchliche Aufsichtsbehörde ist das Kreiskirchenamt Sangerhausen.
- (4) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden bleiben unberührt.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung Verstorbener und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen. Er ist zugleich Stätte der Verkündigung des christlichen Auferstehungsglaubens.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Ableben Einwohner des Kirchspiels Polleben-Heiligenthal waren oder
 - b) bei ihrem Ableben ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 - c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung (Erlaubnis) des Friedhofsträgers. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.

§ 3

Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhofsträger kann bestimmen, dass
 - a) auf dem Friedhof oder Teilen davon keine Nutzungsrechte mehr überlassen werden (Nutzungsbeschränkung),
 - b) der Friedhof oder Teile davon für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung),
 - c) der Friedhof oder Teile davon einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Im Fall der Nutzungsbeschränkung sind Bestattungen nur noch zulässig, soweit die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Nutzungsbeschränkung bestehenden Bestattungsrechte noch nicht ausgeübt worden sind (reservierte Bestattungsrechte). Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist lediglich zur Anpassung an die regelmäßige Ruhezeit zulässig.

(3) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit im Fall einer Teilschließung des Friedhofs das Recht auf weitere Bestattungen in einer Wahlgrabstätte erlischt, kann dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte (Ersatzwahlgrabstätte) zur Verfügung gestellt werden sowie die Umbettung bereits bestatteter Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers ermöglicht werden.

(4) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren und es wird die volle Verkehrsfähigkeit des Grundstücks wiederhergestellt. Die Entwidmung eines Friedhofs oder eines Friedhofsteils ist erst nach seiner Schließung und nach Ablauf der Ruhezeit nach der letzten Bestattung sowie nach Ablauf aller Nutzungsrechte möglich.

(5) Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung des Friedhofs oder Teilen davon werden öffentlich bekannt gegeben. Nutzungsberechtigte von Wahlgrabstätten erhalten einen schriftlichen Bescheid, sofern ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(6) Umbettungstermine werden einen Monat vorher in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(7) Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf seine Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhof hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des bestehenden Nutzungsrechtes.

Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

Der Friedhof ist während der durch den Friedhofsträger festgesetzten Zeiten geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch den Friedhofsträger getroffen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Friedhofsbesucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofsträgers beziehungsweise des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Innerhalb des Friedhofs ist nicht gestattet:

- a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge des Friedhofsträgers und Fahrzeuge, die im Auftrag des Friedhofsträgers eingesetzt werden,
- b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, nicht genehmigte gewerbliche Dienste oder nicht angezeigte Dienstleistungen anzubieten oder dafür zu werben,
- c) Dienstleistungen oder störende Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung auszuführen,
- d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten beziehungsweise ohne Zustimmung des Friedhofsträgers gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- f) den Friedhof und seine Anlagen und Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
- g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- h) Tiere mitzubringen; ausgenommen sind Blindenhunde und Hunde die an der Leine geführt werden,

- i) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungsfeiern ohne Genehmigung des Friedhofsträgers abzuhalten,
- j) Gläser, Blechdosen und ähnliche Behältnisse als Vasen oder Schalen zu verwenden,
- k) Unkrautvertilgungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel, Pestizide sowie ätzende Steinreiniger zu verwenden,
- l) Gießkannen, Gartengeräte und Materialien jeglicher Art auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in Anpflanzungen aufzubewahren,
- m) Ruhebänke neben Grabstellen oder in deren Nähe aufzustellen.

Der Friedhofsträger ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Buchstaben j), l), m) unpassende Gegenstände entfernen zu lassen.

(3) Von den Bestimmungen des Absatzes 2 kann der Friedhofsträger Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des Friedhofs und dieser Satzung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig beim Friedhofsträger einzuholen.

§ 6

Grabmal- und Bepflanzungsordnung

Für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, gärtnerische Gestaltung und dergleichen) kann der Friedhofsträger eine besondere Ordnung erlassen. Diese ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter, andere Gewerbetreibende und sonstige Dienstleistungserbringer (im Folgenden: Gewerbetreibende) haben ihre Tätigkeit auf dem Friedhof dem Friedhofsträger vorher anzuzeigen. Sie erhalten nach der Anzeige vom Friedhofsträger eine Anzeigebestätigung, sofern die in den nachfolgenden Absätzen 2 und 3 geregelten Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Der Gewerbetreibende muss in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sein und hat dem Friedhofsträger nachzuweisen, dass er einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt. Wird ein Antrag auf Zulassung nach Absatz 1 Satz 3 gestellt, ist die Zuverlässigkeit durch geeignete Unterlagen (zum Beispiel bei Handwerkern durch den Nachweis der Eintragung in die Handwerksrolle oder bei Gärtnern durch den Nachweis der Anerkennung durch das Amt für Landwirtschaft) nachzuweisen.

(3) Der Gewerbetreibende hat die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen (zum Beispiel eine Grabmal- und Bepflanzungsordnung) schriftlich anzuerkennen und zu beachten.

(4) Der Gewerbetreibende haftet für alle Schäden, die er oder seine Bediensteten im Zusammenhang mit der Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichten Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.

(5) Gewerbliche Arbeiten und Dienstleistungen auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofs, jedoch spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und an Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Der Friedhofsträger kann eine Verlängerung der Arbeitszeit zulassen. § 5 Absatz 2 Buchstabe c) bleibt unberührt.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den vom Friedhofsträger genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(7) Der Friedhofsträger kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

Abschnitt 3: Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigespflicht und Bestattungszeit

(1) Eine auf dem Friedhof gewünschte Bestattung ist beim Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigungen des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde rechtzeitig anzumelden.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Als anzeigeberechtigt und verpflichtet gelten, soweit der Verstorbene nicht eine anderweitige Verfügung getroffen hat, die Angehörigen in der Reihenfolge gemäß Anlage 1.1. Kommen für die Bestattungspflicht mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor. Beauftragte gehen Angehörigen vor. Dieser Reihenfolge eventuell nach dem jeweiligen Landesrecht entgegenstehende Festlegungen gehen vor.

§ 9

Kirchliche Bestattungen

(1) Kirchliche Bestattungen sind gottesdienstliche Handlungen.

(2) Der Friedhofsträger setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Angehörigen, dem zuständigen Pfarrer und dem Bestattungsunternehmen fest.

(3) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Bestimmungen der Kirche über die Erteilung des Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt. Das Auftreten fremder Bestattungsredner ist dem Friedhofsträger rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier anzuzeigen.

§ 10

Särge, Urnen und Trauergebände

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Das Verwenden von mit bioziden Holzschutzmitteln behandelten Särgen, das Verwenden von Särgen aus Tropenholz und die Verwendung von paradichlorbenzolhaltigen Duftsteinen ist nicht gestattet und muss vom Friedhofsträger zurückgewiesen werden.

(2) Särge sollen höchstens 2,10 m lang, im Mittelmaß 0,65 m hoch und 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten fünften Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,60 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.

(4) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.

(5) Urnenkapseln müssen aus zersetzbarem Material sein. Das gilt auch für Überurnen, sofern es sich um eine unterirdische Bestattung handelt.

(6) Trauergebände und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein.

§ 11

Ausheben der Gräber, Grabgewölbe

(1) Die Gräber werden von Beauftragten des Friedhofsträgers oder einem dazu berechtigten Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder zugefüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante einer Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Das Ausmauern von Gräbern und das Einsetzen von Grabkammern sind unzulässig.

(5) Vorhandene Grabgewölbe dürfen grundsätzlich nicht weiter belegt werden, es sei denn, dass die Gewölbe entfernt und verfüllt werden. Der Friedhofsträger kann hiervon Ausnahmen zulassen; diese bedürfen der Zustimmung des Kreiskirchenamtes.

(6) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben der Gräber entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch den Friedhofsträger entfernt werden müssen, hat der Nutzungsberechtigte die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten.

§ 12

Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

(1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine verstorbene Mutter mit ihrem gleichzeitig verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.

(2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgelegten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.

(3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste aufgefunden werden, sind diese sofort mindestens 0,30 m unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und für künftige Nutzung als Bestattungsstätte zu sperren.

(4) Das Ausgraben einer Leiche und das Öffnen eines Grabes bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers und - soweit das Landesrecht dies vorsieht - der Genehmigung der zuständigen staatlichen Behörde. Dies gilt nicht für eine durch richterlichen Beschluss angeordnete Leichenschau.

§ 13

Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der Erlaubnis des Friedhofsträgers. Die Erlaubnis wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt. Soweit Landesrecht im ersten Jahr der Ruhezeit eine Umbettung zulässt, ist zusätzlich ein dringendes öffentliches Interesse erforderlich. Umbettungen sind nicht zulässig; ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen. § 3 Absatz 2 und 3 bleiben unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Die Erlaubnis zur Umbettung wird aufgrund eines schriftlichen Antrags erteilt. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag sind, entweder der Nutzungsvertrag, eine Verleihungsurkunde oder die Grabnummernkarte beziehungsweise ein vom Friedhofsträger ausgestellter gleichwertiger Nachweis vorzulegen.

(5) Die Durchführung der Umbettungen erfolgt durch vom Friedhofsträger hierzu mit einer Erlaubnis versehene Berechtigte. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen und nicht durch den Friedhofsträger grob fahrlässig oder schuldhaft verursacht worden sind, hat der Antragsteller oder der Veranlasser zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Das Ausgraben von Leichen, Särgen, Aschen oder Urnen zu anderen Zwecken als der Umbettung bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§ 14

Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit bei Sargbestattungen und Urnenbeisetzungen beträgt in der Regel 25 Jahre. Der Friedhofsträger kann kürzere Ruhezeiten festlegen, soweit das jeweilige Landesrecht dies zulässt. Längere Ruhezeiten kann der Friedhofsträger jederzeit festlegen.

(2) Grabstätten dürfen erst nach Ablauf der festgelegten Ruhezeit wiederbelegt oder anderweitig verwendet werden.

Abschnitt 4: Grabstätten

§ 15

Arten von Grabstätten und Nutzungsrechte

(1) Es werden nur Wahlgrabstellen vergeben

(2) Nutzungsrechte an Grabstätten werden nur unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Für Wahlgrabstätten wird die Vergabe von Nutzungsrechten abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Satzung sowie der Grabmal- und Bepflanzungsordnung, sofern der Friedhofsträger eine solche erlassen hat.

(5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich für die Nutzungsberechtigten die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten. Eine vorfristige Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen kann der Friedhofsträger im begründeten Einzelfall zulassen.

(6) Nutzungsberechtigte haben dem Friedhofsträger jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung ergeben, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.

§ 16

Wahlgrabstätten

(1) Eine Wahlgrabstätte ist eine Grabstätte für eine Sargbestattung oder Urnenbeisetzung, an der der Erwerber ein Nutzungsrecht für die Dauer von bis zu 50 Jahren (erste und zweite Belegung gemäß der in § 14 festgelegten Ruhezeit) erwirbt und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.

(2) Für Wahlgrabstätten gelten folgende Abmessungen:

a) Sargbestattungen: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m,

b) Urnenbestattungen: Länge 1,00 m, Breite 1,00 m.

Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

(3) In einer Wahlgrabstätte darf bei Sargbestattungen nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstätte können zusätzlich bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. In einer Wahlgrabstätte ohne Sarg können bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 m². Für eine Doppelwahlgrabstätte gilt die doppelte Belegungszahl.

(4) Die Ruhezeit bei Wahlgrabstätten ergibt sich aus § 14. Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung der Wahlgrabstätte nicht zulässig.

§ 17

Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten

(1) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles vergeben. Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Tag der Zuweisung.

(2) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte erteilt der Friedhofsträger eine schriftliche oder mündliche Bestätigung. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf verwiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Friedhofssatzung richtet.

(3) Mit Ablauf der Nutzungszeit erlischt das Nutzungsrecht. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann es verlängert werden. Der Antrag ist vor Ablauf des Nutzungsrechts zu stellen. § 15 Absatz 3 bleibt unberührt.

(4) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die Wahlgrabstätte zu verlängern. Bei mehrstelligten Grabstätten ist die Verlängerung für sämtliche Gräber der Grabstätten einheitlich vorzunehmen.

(5) Der Erwerber des Nutzungsrechtes soll schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Das Nutzungsrecht kann nur auf eine Person aus dem Kreis der in Anlage 1.1 dieser Satzung genannten Personen übertragen werden. Die Übertragung bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

(6) Trifft der Nutzungsberechtigte bis zu seinem Ableben keine Regelung nach Absatz 5, geht das Nutzungsrecht in der Reihenfolge gemäß Anlage 1.1 dieser Satzung auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter. Der Rechtsnachfolger hat die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger schriftlich anzuzeigen.

(7) Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen in Wahlgrabstätten nicht verlängert werden.

(8) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.

(9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur einheitlich für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 18

Benutzung von Wahlgrabstätten

(1) In Wahlgrabstätten können nur der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden.

(2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten:

a) Ehegatten,

b) der Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,

c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder,

d) die Ehegatten der unter Buchstabe c) bezeichneten Personen.

(3) Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene beigesetzt werden.

Abschnitt 5: Gestaltung der Grabstätten

§ 19

Friedhofs- und Belegungsplan, Baumbestand

(1) Der Friedhofsträger führt einen Friedhofs- und Belegungsplan.

(2) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein dem Friedhofsträger. Entstehen dadurch Schäden an Grabstätten, haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Das Pflanzen von Bäumen auf Grabstätten ist untersagt.

§ 20

Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten, Verkehrssicherheit

(1) Grabstätten sind unbeschadet eventueller Anforderungen aus der Grabmal- und Bepflanzungsordnung so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Sie dürfen nur bis höchstens zu einem Drittel der Fläche mit wasserundurchlässigem Material bedeckt werden. Bepflanzungen sind so zu gestalten, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Für die Bepflanzung sind ausschließlich standortgerechte und heimische Pflanzen zu verwenden.

(2) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide bei der Grabpflege sind verboten.

(3) Grabschmuck ist instand zu halten. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Gräbern zu entfernen.

(4) Die Nutzungsberechtigten beziehungsweise die für die Grabstätte Verantwortlichen haben für die Verkehrssicherheit auf den Grabstätten zu sorgen. Aufforderungen des Friedhofsträgers zur Herstellung oder Wiederherstellung der Verkehrssicherheit haben sie unverzüglich auf eigene Kosten Folge zu leisten. Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichten Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.

§ 21

Verantwortliche, Pflichten

(1) Für die Herrichtung, die Instandhaltung und die Verkehrssicherheit von Wahlgrabstätten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.

(2) Für die Errichtung und jede wesentliche Änderung von Grabmalen oder baulichen Anlagen sowie einzelner Teile davon gilt § 22 Absatz 2. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann der Friedhofsträger die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.

(3) Die Grabstätten müssen spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes sowie nach jeder Bestattung beziehungsweise Beisetzung baldmöglichst ordnungsgemäß hergerichtet werden.

(4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Gewerbetreibenden oder Dienstleister beauftragen. Dabei sind die Anforderungen des § 7 zu beachten.

(5) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von acht Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte.

(6) Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entziehen. Grabmale und andere Baulichkeiten gehen ab dem Zeitpunkt des Nutzungsrechtsentzugs in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. Vor Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal die entspre-

chende öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von acht Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(7) Der Friedhofsträger kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abräumt.

(8) Weitere Gestaltungsvorschriften ergeben sich aus der jeweils gültigen Grabmal- und Bepflanzungsordnung des Friedhofsträgers.

§ 22

Grabmale

(1) Gestaltung und Inschrift von Grabmalen dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.

(2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und der damit zusammenhängenden baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere § 7, sind zu beachten.

(3) Die Genehmigung ist vom Nutzungsberechtigten rechtzeitig vor der Vergabe des Auftrages und der Vorlage von maßstäblichen Zeichnungen und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift einzuholen. Über den Antrag entscheidet der Friedhofsträger unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage aller Unterlagen. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Genehmigung als erteilt.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Entspricht die Ausführung des Grabmales nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten eine Frist von drei Monaten zur Änderung oder Beseitigung des Grabmales gesetzt. Gleiches gilt, wenn Grabmale und Anlagen ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind. Hier wird dem Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten eine nachträgliche Beantragungsfrist von drei Monaten gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten von der Grabstelle entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt. Werden auch die zur Abholung abgeräumten und bereitgestellten Grabmale vom Nutzungsberechtigten innerhalb von drei Monaten nicht abgeholt, gehen sie in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. In diesem Fall kann der Friedhofsträger die Grabmale auf Kosten des Nutzungsberechtigten entsorgen lassen.

(6) Werden bis zur Errichtung der endgültigen Grabmale provisorische Grabmale errichtet, so sind diese nicht zustimmungspflichtig. Die Verwendung der nicht zustimmungspflichtigen Grabmale darf längstens bis zu einem Jahr nach der Bestattung bzw. Beisetzung erfolgen.

§ 23

Errichtung und Instandhaltung der Grabmale

(1) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die beauftragten Gewerbetreibenden oder Dienstleister haben nach den Vorschriften der jeweils geltenden Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) die Grabmale und baulichen Anlagen zu planen, zu errichten und zu prüfen. Dabei sind die Grabsteine so zu fundamentieren, dass es nur zu geringen Setzungen kommen kann und Setzungen gegebenenfalls durch einen wirtschaftlich vertretbaren Aufwand korrigiert werden können. Der Übergabe eines Grabmales und von baulichen Anlagen an den Verfügungs- oder Nutzungs-

berechtigten hat eine Abnahmeprüfung voranzugehen. Der Friedhofsträger kann überprüfen, ob die Arbeiten gemäß der genehmigten Vorlagen ausgeführt worden sind.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Der Friedhofsträger kann in einer Grabmal- und Bepflanzungsordnung Näheres regeln.

(4) Für den verkehrssicheren Zustand eines Grabmales und seiner sonstigen baulichen Anlagen ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (zum Beispiel die Umliegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.

(6) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der aus mangelhafter Standsicherheit oder durch das Umstürzen von Grabmalen, Grabmalteilen oder einer baulichen Anlage verursacht wird. Sie stellen den Friedhofsträger von Ansprüchen Dritter frei, sofern diesen kein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten trifft.

(7) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich im Auftrag des Friedhofsträgers durch eine Druckprobe überprüft und dokumentiert.

§ 24

Entfernung von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit schriftlicher Erlaubnis des Friedhofsträgers entfernt werden. Dabei ist § 15 Absatz 6 zu beachten.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Erfolgt die Entfernung durch den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten, haftet dieser für alle dabei entstehenden Schäden, er stellt den Friedhofsträger von allen Ansprüchen Dritter frei.

(3) Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Erfolgt die Entfernung nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über; der Friedhofsträger ist jedoch nicht verpflichtet, diese zu verwahren. Die dem Friedhofsträger erwachsenden Kosten aus der Beräumung hat der Nutzungsberechtigte oder Verantwortliche zu tragen.

Abschnitt 6: Bestattungen und Feiern

§ 25

Bestattungs- und Beisetzungsfeiern

(1) Bestattungs- und Beisetzungsfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (zum Beispiel Friedhofskapelle, Kirche), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Leichenhalle oder der Kirche kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Musik- und Gesangsdarbietungen auf dem Friedhofsgelände bedürfen der Erlaubnis des Friedhofsträgers.

§ 26

Friedhofskapelle und Kirche

(1) Kirchliche Gebäude dienen bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.

(2) Der Friedhofsträger gestattet die Benutzung der Kirche durch christliche Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören. Die Benutzung der Räume durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der Erlaubnis des Friedhofsträgers. Die Kirche wird für die Trauerfeier von Verstorbenen, die keiner christlichen Kirche angehören nicht vergeben.

§ 27

Andere Bestattungsfeiern am Grabe

(1) Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und der Niederlegung von Grabschmuck am Grabe von Verstorbenen anderer als der in § 26 Absatz 2 Satz 1 genannten Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften sowie Personen, die keiner christlichen Kirche angehören, ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

(2) Widmungsworte auf Kränzen und Kranzschleifen dürfen christlichen Inhalten nicht zuwiderlaufen.

Abschnitt 7: Schlussbestimmungen

§ 28

Alte Rechte

(1) Die Nutzungszeit und die Gestaltung von Grabstätten, über welche der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 14 Absatz 1 und § 17 Absatz 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Urne.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 29

Haftungsausschluss

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch Tiere, durch höhere Gewalt, durch dritte Personen oder durch nicht-satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen entstehen.

§ 30

Gebühren

(1) Für die Benutzung des Friedhofs, kirchlicher Gebäude und anderer Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung des Friedhofs des Evangelischen Kirchspiels Polleben-Heiligenthal in Burgsdorf erhoben. Zur Erhebung der Gebühren erlässt der Friedhofsträger Bescheide. Darüber hinaus können auch Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden.

(2) Nicht entrichtete Gebühren können im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 31

Zuwiderhandlungen

(1) Wer den Bestimmungen der §§ 4, 5 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe a) bis f) und Absatz 2 Buchstabe h) und i), § 7 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 bis 6, § 11 Absatz 1, §§ 25 bis 27 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers des Friedhofs verwiesen werden. Verstöße können als Hausfriedensbruch verfolgt werden.

(2) Strafrechtlich relevante Tatsachen werden nach den dafür geltenden staatlichen Bestimmungen verfolgt.

§ 32**Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Die Friedhofssatzung und alle ihre Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch das Kreiskirchenamt auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet.

(2) Friedhofssatzungen und Aufforderungen werden öffentlich und im vollen Wortlaut in der für Satzungsbekanntmachungen der zuständigen politischen Gemeinde geltenden ortsüblichen Weise bekannt gemacht. Zusätzlich werden sie durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht.

(3) Die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme im Pfarramt Polleben aus.

§ 33**Rechtsmittel**

(1) Gegen einen Bescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger Evangelisches Kirchspiel Polleben-Heiligenthal Rampe 4 06295 Eisleben OT Polleben Widerspruch einlegen.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

(5) Für die Einlegung eines Rechtsmittels gegen einen Gebührenbescheid gelten die besonderen Bestimmungen der Friedhofsgebührensatzung des Friedhofsträgers.

§ 34**Gleichstellungsklausel**

Alle Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 35**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung tritt die Friedhofsordnung vom 26.07.2000 außer Kraft.

Die vorstehend benannte Friedhofssatzung des Kirchspiels Polleben-Heiligenthal für den Friedhof in Burgsdorf wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Kreiskirchenamt
11. JUNI 2014
Ort, den

Der Leiter/die Leiterin des Kreiskirchenamtes
Amtsleiter/in


Anlage 1.1 - zu § 8 Absatz 4 der Friedhofssatzung vom

Als anzeigeberechtigt oder verpflichtet gelten die Angehörigen in folgender Reihe:

A. Brandenburg und Thüringen:

1. der Ehegatte
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
3. die Kinder
4. die Eltern
5. die Geschwister
6. die Enkelkinder
7. die Großeltern
8. der Partner einer auf Dauer angelegten nicht ehelichen Lebensgemeinschaft

B. Sachsen-Anhalt:

1. der Ehegatte
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
3. die volljährigen Kinder
4. die Eltern
5. die Großeltern
6. die volljährigen Geschwister
7. die volljährigen Enkelkinder

C. Sachsen:

1. der Ehegatte
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
3. die Kinder
4. die Eltern
5. die Geschwister
6. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft
7. der gesetzliche Betreuer
8. der sonstige Sorgeberechtigte
9. die Großeltern
10. die Enkelkinder
11. sonstige Verwandte

Hedersleben/Oberrißdorf**Halloween in Hedersleben**

Am 30. Oktober 2014, ab 15.00 Uhr, wird auf dem Amtshof wieder gebastelt und geschnitzt.

Der „Hedersleber Heimat- und Kulturverein“ e. V. sucht hierfür noch Sponsoren, die den einen oder anderen Kürbis übrig haben. Gern holen wir die Kürbisse ab. Auch gegen eine finanzielle Spende, z. B. für den Kauf von Kürbissen, Schnitzwerkzeugen etc. hätten wir nichts einzuwenden. Bei Bedarf kann hierfür eine Spendenquittung ausgestellt werden. Über die erhaltenen Spenden würden wir im Amtsblatt berichten.

Wir würden uns freuen, von Ihnen zu hören, gern mündlich bei einem unserer Mitglieder oder unter 034773 20343 bzw. 0160 3064651.

Wir sind Ihnen für Ihre Unterstützung sehr dankbar.
Ihr „Hedersleber Heimat- und Kulturverein“ e. V.

Friedhofsträger:

Polleben, 10.01.2014
Ort, den

Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r
des Gemeindefriedhofrates*

D. S.

Mitglied des Gemeindefriedhofrates



Genehmigungsvermerke:

1.
Kreiskirchenamt

11. JUNI 2014
Ort, den



Der Leiter/die Leiterin des Kreiskirchenamtes
Amtsleiter/in

Die Genehmigung der Friedhofssatzung des Evangelischen Kirchspiels Polleben-Heiligenthal für den Friedhof in Burgsdorf vom 10.01.2014 wird hiermit erteilt.

Ort, den

D. S.

Ausfertigung:

Die vom Gemeindefriedhofrat des Kirchspiels Polleben-Heiligenthal am 10.01.2014 beschlossene Friedhofssatzung des Evangelischen Kirchspiels Polleben-Heiligenthal für den Friedhof in Burgsdorf wurde dem Kreiskirchenamt Sangerhausen als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 11.6.14 unter dem Aktenzeichen F 003/14 vorstehend genannter Satzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

6. Hederslebener Börse und Flohmarkt

Am

15. November 2014

findet zum sechsten Mal eine Börse für Baby-, Kinder- und Erwachsenenbekleidung, Spielzeug, Bücher, Konsolenspiele und vieles andere mehr statt.

Es gibt Kaffee und Kuchen - zum „Dort“ genießen oder auch einfach zum mitnehmen!

Wo: Amtshaus
06295 Hedersleben,
Lawekestraße 4
Zeit: 14.00 - 16.00 Uhr



Nähere Informationen und Anmeldungen ab 18 Uhr unter 034773-20343 oder 0160-3064651.

„Hedersleber Heimat- und Kulturverein“ e.V.

Wolferode

5. „EISBEIN(FR)ESSEN“ in Wolferode



Donnerstag, d. 2. Oktober ab 17:00 Uhr Festplatz Kleingartenanlage „Rose“
(Essenausgabe ab 18:00 Uhr!)

Nur auf **Vorbestellung** bieten wir Ihnen ein Schlemmermenü bestehend aus:

Eisbein mit Erbspüree und Sauerkraut (9,99 €)
oder

Tote Oma mit Erbspüree und Sauerkraut (7,99 €)
mit einem Bier (0,3 l) & einem Kümmerling (0,2cl)!

Um Ihnen einen wunderbaren Schlemmerabend zu bereiten, bitten wir um eine verbindliche Reservierung telefonisch an: Stephan Rische 0160 8564533

oder per E-Mail an: stephan.rische@freenet.de

Für „Nichteisbeinesser“ und spontane Gäste haben wir an diesem Tag Soljanka (3,50 €) im Angebot.

Der Kleingartenverein „Rose“ Wolferode e. V. freut sich auf Ihren Besuch!

Volkssolidarität Ortsgruppe Wolferode

01.10.2014, 14.30 Uhr, Geschichten in Mansfelder Mundart in der Begegnungsstätte

08.10.2014, 14.00 Uhr, Kreativ- und Spielenachmittag in der Begegnungsstätte

15.10.2014, 14.00 Uhr, Kreativ- und Spielenachmittag in der Begegnungsstätte

22.10.2014, 14.30 Uhr, Kreativ- und Spielenachmittag in der Begegnungsstätte

29.10.2014, 14.30 Uhr, Präsentation „Avon“ in der Begegnungsstätte

Heimatverein Wolferode e. V.

03.10.2014:

Aufstellung der dritten zeitgeschichtlichen Tafel im ehemaligen Gut Hübner sowie von weiteren Tafeln in der Waldsiedlung, am Lindenplatz und am Kastanienplatz.

Dazu lädt der Heimatverein alle Interessierten herzlich ein.

Treffpunkt Waldsiedlung um 11.00 Uhr.

08.10.2014, 19.00 Uhr, Versammlung im Vereinshaus, Kunstbergstraße 9.

18.10.2014, 10.00 Uhr, Ausflug nach Helbra Schmidtschacht und Heimatverein Helbra.

Ortschaftsbüro Wolferode

Änderung der Bürozeiten Ortschaftsbüro Wolferode

Seit Januar 2014 ist das Ortschaftsbüro Wolferode nur noch **donnerstags in der Zeit von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet.**

Sprechzeit des Ortsbürgermeisters

Donnerstag 17.00 Uhr - 18.00 Uhr

Sprechzeit des Ortsbürgermeisters

gemeinsam mit dem Ordnungsamt

jeden 4. Donnerstag im Monat 17.00 - 18.00 Uhr

Freizeitkegeln für jedermann

im Sportzentrum Wolferode, Wimmelburger Straße 19, jeden Freitag- und Samstagabend zu günstigen Preisen!

Für Familien, Vereine, Firmen und Sportinteressierte bietet die moderne 4-Bahnen-Automatik-Kegelbahn mit Kunststoffbelag für Classic-Kegeln im Freizeitsport gute Möglichkeiten.

Anmeldungen sind im Ortschaftsbüro Wolferode, Tel. Nr. 03475 637270, donnerstags: 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr möglich.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Jörg Gericke

Ortsbürgermeister

3. Wolferöder Kürbisschnitzen bei der Feuerwehr

Am 25. Oktober 2014 dreht sich bei der Feuerwehr Wolferode alles rund um Kürbisse.

Alle Interessierten Einwohner, insbesondere Kinder und Jugendliche, werden hiermit ab 14 Uhr zum Kürbisschnitzen ins Feuerwehrgerätehaus in die Wimmelburger Straße 1c eingeladen.

Die Kürbisse werden kostenlos von der Feuerwehr zur Verfügung gestellt.

Zur Stärkung stehen schmackhafter Kuchen und Kaffee zur Verfügung.

Weitere Infos erhalten Sie unter:

www.feuerwehr-wolferode.de



Änderung im Dienstplan für das Jahr 2014

Liebes Mitglied der Kinderfeuerwehr „Wolferöder Feuerwölfe“,
Liebe Interessierte Kinder der Ortschaft
Wolferode,
für das letzte halbe Jahr ergeben sich ei-
nige Änderungen im Dienstplan:



- Im Oktober findet die Ausbildung am 18.10.2014 um 10:00 Uhr statt.
Hier schnitzen wir tolle Gesichter in die Kürbisse.
- Die letzte Ausbildung für 2014 findet voraussichtlich am 15.11.2014 statt.
Hier unternehmen wir einen ganztägigen Ausflug als Jahresabschluss.

Bei weiteren Fragen erreichst du uns unter: kinderfeuerwehr@feuerwehr-wolferode.de

Mit kameradschaftlichen Grüßen

Christoph Ecke

- Kinderfeuerwehrwart -

Kulturelle Vorschau

Tourist-Information Lutherstadt Eisleben und Stadt Mansfeld e. V.

Für folgende Veranstaltungen halten wir für Sie Karten im Vorverkauf bereit.

Datum	Veranstaltung	Preis
Uhrzeit	Veranstaltungsort	
03.10.2014	Festkonzert zum Tag der Deutschen Einheit	VVK 18,00 €
17.00 Uhr	Hotel Kloster Helfta	
04.10.2014	Feiern wie Früher - Ü30 Party	5,90 €
21.00 Uhr	Wiesenhaus - Lutherstadt Eisleben	

Weitere Konzertkarten bestellen wir auf Kundenwunsch.
Wir freuen uns auf Ihren Besuch in unserer Geschäftsstelle
Hallesche Straße 4, 06295 Lutherstadt Eisleben
Tel.: 03475 602124

E-Mail: info@lutherstaedte-eisleben-mansfeld.de

Internet: www.lutherstaedte-eisleben-mansfeld.de

Musik aus der jiddischen Welt

Der Synagoralchor Leipzig

Musik aus der jiddischen Welt und aus der Welt der synagogalen Chorwelt. Vorgetragen von Sängerinnen und Sängern, die sich dieser Musik verschrieben haben. Der Chor existiert seit sechzig Jahren und hat einen guten Ruf unter den religiösen Chören in Deutschland.



gibt am 10. Oktober 2014
in der Annenkirche ein Konzert
Beginn: 19.00 Uhr Eintritt: 10,-€
ermäßigt: 8,-€

Akkordeonkonzert in der HELIOS-Klinik Lutherstadt Eisleben



Am 16. Oktober um 19:00 Uhr wird es in Zusammenarbeit mit Professor Oczkowski ein Akkordeonkonzert im Konferenzsaal der HELIOS Klinik Lutherstadt Eisleben geben.

Alena Budzinakova (Slowakei) und Grzegorz Palus (Polen) gehören zur Elite des Jungstudierenden-Instituts der Detmolder Hochschule für Musik. Mit Werken von Bach, Ravel, Musorgski, Grieg und anderen werden sie als Duo Accosphere aber auch solistisch zu hören sein.

Um das leibliche Wohl werden sich die Cafeteria und Schüler des Martin-Luther-Gymnasiums kümmern.

Eintrittskarten sind bei Herrn Hofmann, Telefon 03475 604380, E-Mail: FHofmann-Eisleben@t-online.de, zu bestellen.

7. Wanderung von Lutherstadt zu Lutherstadt am Samstag, 18. Oktober 2014

Treffpunkt: evangelische Kirche in Mansfeld
Ideegeber für die diesjährige Wanderung ist das Thema des Reformations – Dekadenjahres 2015
Bild und Bibel

So werden zum 7. Mal in Folge sich Wanderer und solche, die es noch werden wollen, am Samstag, dem 18. Oktober 2014 um 8:30 Uhr in der Freistraße (Behelfsabfahrstelle für Klosterplatz) in der Lutherstadt Eisleben treffen.

Unter Leitung der Sektion Wandern des BuSG Aufbau Eisleben e. V., wird Wolfgang Neumann die Gruppe führen. Mit der öffentlichen Linie und einem Gruppentarif werden die Teilnehmer nach Mansfeld-Lutherstadt fahren.

Treffpunkt aller Wanderer ist um ca. 9:30 Uhr an der evangelischen Kirche/Marktplatz in Mansfeld. Gemeinsam geht es dann über Mansfeld, Gutshof Benndorf, Helbra zur Lutherstadt Eisleben. Im Gutshof Benndorf (Hof der Gewerke) wird das Rucksackfrühstück eingenommen.

Ankunft in der Lutherstadt Eisleben gegen 13:30 Uhr in der St. Annen Kirche. Hier erhalten die Wanderer eine kleine Stärkung. Wer noch nicht zu müde ist, erhält eine kleine Einführung in die in Europa einmalige Steinbilderbibel.

Interessierte werden gebeten, sich beim Veranstalter unter der Telefonnummer 03475 655600 anzumelden.

Anmeldung ist auch per E-Mail an: presse@lutherstadt-eisleben.de möglich.



Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit/
Kultur

Veranstaltungen der Lutherstadt Eisleben 2014

Eisleben:

dienstags/ donnerstags

Wochenmarkt / Marktplatz

Infos unter: www.eisleber-wochenmarkt.de

**Freitag,
3. Oktober 2014**

ökumenischer Gottesdienst/ Festkonzert zum Tag der Deutschen Einheit

Konzert zum Tag der Deutschen Einheit
17:00 Uhr m Hotel Kloster Helfta

**Freitag,
3. Oktober 2014**
**Samstag,
4. Oktober 2014**

Ü30-Party

In den Mixer kommen die Chartbreaker der vergangenen Jahrzehnte von den tigten 80ern über die trashy 90ies bis hin zu den tasty Hits des neuen Milleniums.
21:00 Uhr im Wiesenhaus, Lindenallee 32

**Samstag,
4. Oktober 2014**

Konzert

Aufführung der Vertonung „Das Fließende Licht“ nach Texten der Mystikerin und Begine Mechthild von Magdeburg aus dem 13. Jahrhundert statt.

19:00 Uhr Klosterkirche St. Marien in Helfta, Lindenstraße 36

**Mittwoch,
8. Oktober 2014**

Lesen bewegt - „Zu Fuß um die Welt“

Vortrag
19:00 Uhr Stadtbibliothek, im Katharinenstift, Sangerhäuser Straße
Infos unter: www.eisleben.eu

**Freitag,
10. Oktober 2014**

Konzert zum 200-jährigen Bestehen der Jüdischen Gemeinde

Leipziger Synagoralchor, Leitung Ludwig Böhme
18:00 Uhr St. Annenkirche Infos unter: www.kirche-eisleben-stannen.de

**Samstag,
11. Oktober 2014**

Herbstkonzert mit dem Chor der Walzwerker e. V. Hettstedt

15:00 Uhr Bergmannskirche Sankt Annen, Lutherstadt Eisleben, ein

**Samstag,
11. Oktober 2014**

Frauensport-Aktions-Tag

Glück-Auf-Halle
Uhrzeit offen, Infos unter: www.eisleben.eu
Volkswandertag

**Sonntag,
12. Oktober 2014**

09:00 Uhr Treffpunkt: Volks- und Raiffeisenbank Eisleben eG, Hauptstelle Freistraße 5 - 6, Parkplatz in der Lutherstadt Eisleben.
Infos unter: www.VRBEisleben.de

**Freitag,
17. Oktober 2014**

Bockbieranstich mit „Trompeti“

19:00 – 01:00 Uhr Im Bowlingcenter Lutherstadt Eisleben, Friedensstraße 12 - Reservierungen erwünscht unter: 03475 748063

**Samstag,
18. Oktober 2014**

Wanderung von Lutherstadt zu Lutherstadt

von Mansfeld-Lutherstadt nach Lutherstadt Eisleben, Infos: www.eisleben.eu

**24. -
31. Oktober 2014**

Bundesweite Aktionswoche „Treffpunkt Bibliothek“

Stadtbibliothek, im Katharinenstift, Sangerhäuser Straße
Infos unter: www.eisleben.eu

**Freitag,
31. Oktober 2014**

Reformationstag

„Reformation Bild und Bibel“
10:00 Uhr Gottesdienst
11:00 Uhr **9. Rathausgespräch zum Reformationstag im Rathaus**
Infos unter: www.eisleben.eu

**Freitag,
31. Oktober 2014**

Konzert zum Reformationstag

E-Gitarre und Orgel- ein mystisches 17:00 Uhr Zusammentreffen, Florian Schumann-E-Gitarre (Dresden), Norbert Arendt- Orgel (Dresden)
St. Andreaskirche, Andreaskirchplatz
Infos unter: www.kirche-in-eisleben.de

Ortsteil Hedersleben:

**Freitag,
30. Oktober 2014**

Basteltag zur Halloweenparty

15:00 Uhr Amtshof

Ortsteil Polleben:

Donnerstag

Einholen des Maibaumes mit Lampionumzug

18:00 Uhr, Jahnplatz / Pfingstverein

2. Oktober 2014

Freitag

Halloween

31. Oktober 2014

17:00 Uhr, Sportplatz/Sportvereine

Ortsteil Rothenschirmbach:

Samstag

6. Herbstmarkt

11. Oktober 2014

am Landmarkt

Ortsteil Wolferode:

Donnerstag,

5. „EISBEIN(FR)ESSEN“ in

2. Oktober 2014

WOLFERODE

17:00 Uhr Festplatz Kleingartenanlage „Rose“

Verbindliche Reservierung bis zum 22.09.2014 an: 0160 8564533

Samstag,

3. Wolferöder Kürbisschnitzen

25. Oktober 2014

14:00 Uhr, Feuerwehrgerätehaus, Wimmelburger Straße 1c

Wir laden Sie herzlich zum Volks-Wandertag mit der Volks- und Raiffeisenbank Eisleben e.G ein

Am Sonntag, dem 12.10.2014, um 9.00 Uhr.

Treffpunkt: Volks- und Raiffeisenbank Eisleben eG, Hauptstelle Freistraße 5 - 6, Parkplatz in der Lutherstadt Eisleben.

Start ist in Neckendorf.

- Strecke 5 km: Gaststätte - Bischofrode - Wasserturm - Neckendorfer Fichten - Gaststätte
- Strecke 10 km: Gaststätte - Bischofrode - Wasserturm - Bornstedter Forst - Stiftsholz - Neckendorfer Fichten - Gaststätte
- Mutti-Kind-Strecke 2 km: Gaststätte - Steinbruch - Gaststätte
- unterwegs: Verpflegungsstand und Quiz
- am Ziel: Erbsensuppe, Blasmusik, Wandertaler, Spielmobil mit Hüpfburg, Glücksrad,

Quizauswertung mit tollen Preisen

Rückfahrt ca. 14.00 Uhr ab Neckendorf

- Bustransfer nach Neckendorf
- Zubringer Grunddörfer über Wimmelburg Haltestelle, Kreisfeld Berg und Hergisdorf ca. 8.15 Uhr und Bushaltestelle Helbra (Hauptstraße Richtung Wimmelburg, gegenüber Weinhaus Till) 8.30 Uhr sowie Unterrißdorf Bushaltestelle 8.30 Uhr

Wir laden Sie herzlich ein zum

Volks- Wandertag

am Sonntag, dem 12.10.2014
um 9.00 Uhr

Teilnahme und Verpflegung sind kostenfrei!

Volks- und Raiffeisenbank
Eisleben eG

www.VRBEisleben.de

Teilnahme und Verpflegung sind kostenfrei!
www.VRBEisleben.de

Konzert am 3. Oktober - Tag der Deutschen Einheit



Foto der jungen Geigerin
Gina Keiko Friesicke

Am Freitag, dem 3. Oktober 2014 um 17:00 Uhr findet im Hotel Kloster Helfta das dies-jährige Konzert zum Tag der Deutschen Einheit statt.

Die Konzertbesucher können sich an Ludwig van Beethovens Ouvertüre Leonore Nr. 3 op.72 sowie den 2. und 4. Satz aus Beethovens 9. Sinfonie op.125 mit dem Schlusschor aus Schillers "Ode an die Freude" erfreuen. Hierzu vereinigen sich Mitglieder aus fünf regionalen Chören zu einem Konzertchor.

Unter Gesamtleitung von Dipl.-Dirigent Joachim Brust spielt wieder das Leipziger Symphonieorchester.

Mit der Interpretation des hochromantischen, aber sehr anspruchsvollen 2. Violinkonzertes von Henryk Wieniawski durch die erst 12-jährige Geigerin Gina Keiko Friesicke haben wir wieder eine erstklassige Nachwuchskünstlerin aus der Elite des Detmolder Jungstudierenden-Instituts auf Vermittlung von Prof. Piotr Ozckowski.

Der Kartenvorverkauf hat begonnen.

In Eisleben bei: Bieling und Richter, im Hotel Kloster Helfta, bei der Tourist-Information und bei Foto Ludenia

In Hettstedt bei: Uhren und Schmuck Horka

Kartenpreis: 18,00 EUR

40 Jahre Flamme der Freundschaft



Besuchen Sie am 03.10.2014 von 10 - 14 Uhr unser FLAMMENFEST in Hettstedt

Schirmherr: Bürgermeister Danny Kavalier Ehrengast

Gustav Adolf „Täve“ Schur

Bergaufzug der Berg- und Hüttenleute sowie zahlreicher Vereine und Kapellen ab 10 Uhr von der Waldschule im Arnstedter Weg

Künstlerische Darbietungen von den Kupferwichteln aus den Hettstedter Kitas, F.D. Kupfernagel als Sänger, den Tanz-

gruppen Glowing Boots, den Kupfernen Sternen und den Eisleber Line

Dancern Route 80, dem Hettstedter Fanfarenzug + dem Spielmannszug Blau-Weiß, der Boy Group u. v. a. m.

Ca. 13 Uhr beginnt ein Platzkonzert mit der Schalmeeikapelle der FFw Martinsrieth.

- Moderation: Haraldino
- Gastronomische Versorgung: Frank Hüpfel
- Kinderschminken
- Hüpfburg, Boxing
- Aufstieg der Friedenstauben und Luftballons
- Historische Fahrzeugschau u. v. a. m.

Am Vorabend (Do., 02.10.) findet ab 19 Uhr das traditionelle Laternenfest mit Fanfarenzug, Nappian & Neucke, Salutschüssen und einem Abschlussfeuerwerk statt! Erstmals auch hier dabei: die Kupferwichtel aus den Kindergärten!

Treffpunkt: Ärztehaus Schillerstraße

Auf Wiedersehen am 02. und 03.10.2014 - wir freuen uns auf Sie!
FÖV Flamme der Freundschaft Hettstedt e. V.

Kirchliche Nachrichten aus allen Gemeinden

Kirchengemeinde Andreas-Nicolai-Petri Lutherstadt Eisleben

Gottesdienste

03.10., Tag der Deutschen Einheit

10.00 Uhr Ökumenischer Gottesdienst
25 Jahre friedliche Revolution
St. Petri-Pauli-Kirche/Zentrum Taufe
anschließend Frühschoppen

05.10., Erntedankfest

10.00 Uhr gemeinsamer Familiengottesdienst mit Abendmahl
St. Andreas-Kirche

12.10., 17. So. n. Trinitatis

10.00 Uhr Gottesdienst
St. Petri-Pauli-Kirche/Zentrum Taufe

19.10., 18. So. n. Trinitatis

10.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl
St. Andreas-Kirche

26.10., 19. So. n. Trinitatis

10.00 Uhr Gottesdienst
St. Petri-Pauli-Kirche/Zentrum Taufe

31.10., Reformationstag

10.00 Uhr gemeinsamer Gottesdienst mit Abendmahl

Gottesdienste für Volkstedt

Erntedankfest: Sonntag, 5. Oktober, 14.00 Uhr ökumenischer Gottesdienst

19.10., 9.00 Uhr mit Abendmahl

09.11., 9.00 Uhr und 23.11., 09.00 Uhr Ewigkeitssonntag mit Abendmahl

Frauenstunde: Dienstag: 14.10., 18.11., 14.00 Uhr

ökumenische Frauenrunde: 22.10., 26.11., 19.00 Uhr

Heilig-Geist-Stift: 10.10. (Erntedankfest)/24.10. jeweils 10.00 Uhr

Seniorenresidenz Alexa: 17.10. um 16.00 Uhr

Seniorenheim Oberhütte: 17.10. um 15.15 Uhr

Seniorenpflegeheim Antje: 17.10. um 16.45 Uhr

Pflegeheim St. Mechthild: 03.10./14.10. um 10.00 Uhr

Kirchenmusik

* Chorprobe der Kantorei, mittwochs 19.30 Uhr im Petri-gemeindehaus

* Orgelmusik zur Mittagszeit jeden Dienstag 12.00 Uhr bis 12.20 Uhr

* Freitag, 10. Oktober um 18.00 Uhr in der St. Annen-Kirche
Konzert zum 200-jährigen Bestehen der jüdischen Gemeinde

Leipziger Synagoga Chor, Leitung Ludwig Böhme

* Freitag, 31. Oktober um 17.00 Uhr in der St. Andreas-Kirche
Konzert zum Reformationstag

E-Gitarre und Orgel – ein mystisches Zusammentreffen

Florian Schumann (Dresden) – E-Gitarre; Norbert Arendt (Dresden) – Orgel

Kinder/Jugend:

* Christenlehre und Konfirmandenunterricht wird mit aktuellen Aushängen veröffentlicht
wird erst noch geplant

im Andreaskirchplatz 12, Eingang KiTa, Andreaskirchplatz 12

* Kinder-Kirchen-Nachmittag: 17.10. um 16.00 Uhr im Andreaskirchplatz 12

* Junge Gemeinde jeden Donnerstag von 17.00 bis 19.00 Uhr im Andreaskirchplatz 12

Diakonie

* Rat und Hilfe bei persönlichen Problemen
donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr, Andreaskirchplatz 11,
Tel. 03475 602144

Veranstaltungen St. Andreas-Nicolai-Petri

* **Frauenbildungskreis:** am 14.10., Thema: Epitaph in der Andreaskirche mit Frau Fahnert; jeweils um 15.00 Uhr in der Alten Lutherschule, Andreaskirchplatz 11

In Zusammenarbeit mit der Evangelischen Erwachsenenbildung Magdeburg

* **Frauenrunde** immer am 2. Freitag im Monat, um 20.00 Uhr im Petrigemeindehaus zu erfragen im Gemeindebüro (Tel. 602229)

* **Frauenfrühstück:** 22.10. Thema: In einer deutschen Gemeinde in England mit Pfarrerin Hellmich/in Zusammenarbeit mit der Evangelischen Erwachsenenbildung Magdeburg

Erntedankfest: Sonntag, 5. Oktober, 14.00 Uhr ökumenischer Gottesdienst 19.10., 9.00 Uhr mit Abendmahl 9.11., 9.00 Uhr 23.11.

9.00 Uhr Ewigkeitssonntag mit Abendmahl

Frauenstunde: Dienstag: 14.10., 18.11., 14.00 Uhr

ökumenische Frauenrunde: 22.10., 26.11., 19.00 Uhr

Evangelisches Pfarramt**St. Annen - Oktober 2014****03.10.2014, Tag der Deutschen Einheit**

10.00 Uhr Ök. Gottesdienst in der Petrikerche/Zentrum Taufe mit anschl. Frühschoppen

05.10.2014, 16. Sonntag nach Trinitatis

10.00 Uhr gemeinsamer Abendmahlsgottesdienst in der Andreaskirche

12.10.2014, 17. Sonntag nach Trinitatis

10.30 Uhr Abendmahlsgottesdienst in der Annenkirche

19.10.2014, 18. Sonntag nach Trinitatis

10.30 Uhr Gottesdienst in der Annenkirche

26.10.2014, 19. Sonntag nach Trinitatis

10.30 Uhr Abendmahlsgottesdienst in der Annenkirche

31.10.2014, Reformationstag

10.00 Uhr gemeinsamer Gottesdienst in der Andreaskirche

Gemeindeveranstaltungen

Bibelkreis: Freitag, 17.10.2014 um 15.00 Uhr bei Frau Humbert, Markt 34

Frauenkreis: Mittwoch, 08.10./22.10.2014 um 14.00 Uhr im Michael-Zimmer

Hauskreis: Dienstag, 21.10.2014, 19.30 Uhr im Amtszimmer Pfarrhaus,

Männerkreis: Dienstag, 07.10.2014, 19.30 Uhr in der Suptur, Freistr. 21

Landeskirchliche Gemeinschaft:**Gottesdienste:**

Sonntag:

03.10./12.10./19.10./26.10./31.10.2014 um 15.30 Uhr im Petrigemeindehaus

Bibelgespräch:

Jeden Dienstag um 19.30 Uhr Petrigemeindehaus

Gebetsstunde:

Jeden Montag, 18.00 Uhr, Leitung I. Schmidt

Hauskreis für junge Leute:

Jeden Montag, 20.00 Uhr bei G. Kleier

Evangelisches Pfarramt Polleben**Gottesdienste für das Kirchspiel Polleben-Heiligenthal****Sonntag, 05.10.14**

11.00 Uhr Gottesdienst in Polleben

Sonntag, 19.10.14

09.30 Uhr Gottesdienst in Polleben

Pfarramt Polleben, Rampe 4, 06295 Polleben, Tel. 03475 610110

Büro geöffnet: montags und dienstags von 14.00 Uhr - 16.00 Uhr und donnerstags von 10.00 Uhr - 12.00 Uhr

Evangelisches Pfarramt Osterhausen**Termine Oktober 2014****Gottesdienst Osterhausen:**

Sonntag, 5. Oktober, 14.00 Uhr, Ernte-Dank-Fest

Sonntag, 19. Oktober, 14.00 Uhr „Goldene“ und „Diamantene Konfirmation“

Seniorenkreis Osterhausen:

Dienstag, 7. Oktober, 14.30 Uhr

Bastelkreis Osterhausen:

jeden Donnerstag, ab 18.00 Uhr

Frauenchor: jeden zweiten Mittwoch, 19.30 Uhr in Osterhausen

Kirchgeldzahlung: jeden Donnerstag im Oktober:

9.00 - 11.00 Uhr

Im kleinen Gemeindebüro, Pfarrhof

Gottesdienst Rothenschirmbach:

Sonntag, 12. Oktober, 10.00 Uhr, Ernte-Dank-Fest

Frauenkreis Rothenschirmbach:

Donnerstag, 9. Oktober, 14.00 Uhr

für alle Gemeinden:

Reformationstag, 31. Oktober, 14.00 Uhr:

Kirchspielnachmittag in Querfurt: mit Konzert in der Kirche.

Christenlehre Osterhausen:

Dienstag: 14.30 - 16.00 Uhr 1. - 4. Klasse

Rothenschirmbach:

Montag: 15.45 - 17.00 Kinderkreis 1. - 4. Klasse

Teeni-Kreis:

Samstag, 25. Oktober, Tagesfahrt nach Halle

Samstag, 15. November, 15.00 - 18.30 Uhr

Flötenunterricht:

jeden Montag, ab 14.00 Uhr

Kath. Pfarrei St. Gertrud Eisleben**Eisleben****Pfarrkirche St. Gertrud Eisleben:**

sonntags: 10:00 Uhr Hochamt in der Pfarrkirche

dienstags 18:00 Uhr Eucharistische Anbetung

18:45 Uhr Abendmesse (außer am 30.09., 14.10.)

Samstag, 18.10.14

17:30 Uhr Hl. Messe zur Silberhochzeit Mechthild und Stefan Mähner

Donnerstag, 30.10.14

10:00 Uhr Kindergarten-Gottesdienst

Samstag, 01.11.: Hochfest Allerheiligen

10:00 Uhr Hochamt

Gemeindehaus Eisleben:

Religionsunterricht/Katechese: dienstags 15:30 Uhr
 Scholaprobe: donnerstags 18:30 Uhr
 Jugend: freitags 19:30 Uhr
 Messdienerstunde: samstags 10:30 Uhr
 Bastelkreis: Mittwoch, 01.10.; 15.10., 15:00 Uhr
 Kolping: Freitag, 10.10., 18:30 Uhr Kegelnabend in Helfta
 Pfarrgemeinderat: 10.10./11.10.14 Klausurtagung
 Kirchenvorstand: Dienstag, 14.10., 18:00 Uhr
 Küstertreffen: Sonntag, 26.10. nach dem Hochamt

Klosterkirche St. Marien Helfta:

sonntags 08:30 Uhr Hl. Messe
 17:00 Uhr Vesper
 jeden 1. Sonntag im Monat nach der Hl. Messe eucharistische
 Anbetung bis zum Gebet der Sext 11.45 Uhr

Mittwoch, 22.10.14

09:00 Uhr Hl. Messe der Pfarrei

Hedersleben

Samstag, 04.10.14
 16:00 Uhr Wortgottesfeier
 Samstag, 18.10.14
 16:00 Uhr Hl. Messe
 Samstag, 01.11.14
 16:00 Uhr Wortgottesfeier

Volkstedt

Sonntag, 05.10.14
 14:00 Uhr Ökumen. Gottesdienst zum Erntedank
 Samstag, 11.10.14
 16:00 Uhr Wortgottesfeier
 Samstag, 25.10.14
 16:00 Uhr Wortgottesfeier

Hergisdorf

donnerstags
 08:30 Uhr Hl. Messe
 Samstag, 04.10.14
 17:30 Uhr Wortgottesfeier
 Sonntag, 12.10.14
 08:30 Uhr Hl. Messe
 Samstag, 18.10.14
 17:30 Uhr Hl. Messe
 Sonntag, 26.10.14
 08:30 Uhr Hl. Messe
 Samstag, 01.11.14
 17:30 Uhr Wortgottesfeier

Sittichenbach

Frauenkreis: 15.00 Uhr jeden 1. Donnerstag im Monat
 Arbeitskreis Kirche „St. Maria“: 19.00 Uhr jeden 2. Montag im Monat
 Sonntag, 05.10.14
 08:30 Uhr Hl. Messe
 Sonntag, 19.10.14
 08:30 Uhr Hl. Messe
 Samstag, 25.10.14
 17:30 Uhr Hl. Messe
 Sonntag, 02.11.14
 08:30 Uhr Hl. Messe

Besondere Gottesdienste und Veranstaltungen:

Mittwoch, 08.10.14
 14:00 Uhr Hl. Messe in der Pfarrkirche Eisleben;
 anschl. Seniorennachmittag
 Freitag, 10.10.14
 10:00 Uhr Gottesdienst im Pflegeheim Heilig-Geist-Stift
 Freitag, 24.10.14
 10:00 Uhr Gottesdienst im Pflegeheim St. Mechthild

Gräbersegnungen:

Samstag, 01.11.14: Hochfest Allerheiligen
 11:15 Uhr Unterrißdorf
 11:45 Uhr Lüttchendorf

14:30 Uhr Dederstedt
 15:15 Uhr Hedersleben
 16:00 Uhr Kleinosterhausen
 16:30 Uhr Osterhausen
 Sonntag, 02.11.14: Gedächtnis Allerseelen
 15:00 Uhr Luth. Eisleben
 Samstag, 08.11.14
 10:00 Uhr St. Georg Helfta: Hl. Messe; anschl. Gräbersegnung
 10:00 Uhr Bischofrode: Wortgottesfeier; anschl. Gräbersegnung
 11:15 Uhr Rothenschirmbach
 14:45 Uhr Oberrißdorf
 15:15 Uhr Volkstedt
 Sonntag, 09.11.14
 14:30 Uhr Wolferode
 14:30 Uhr Ahlsdorf
 15:00 Uhr Hergisdorf
 anschl. Kreisfeld
 15:00 Uhr Bornstedt
 15:45 Uhr Holdenstedt

Besondere Mess- und Türkollekten:

Samstag/Sonntag, 11./12.10.14
 Messkollekten für das diözesane Bonifatius-
 werk Magdeburg
 Samstag/Sonntag, 18./19.10.14
 Türkollekten für die Ortsgemeinden
 Samstag/Sonntag, 25./26.10.14
 Messkollekte Weltmissionssonntag
 Sonntag, 02.11.2014
 Messkollekte Priesterausbildung in Osteuropa
 Aktuelle Änderungen bzw. Ergänzungen vorbehalten!
 Bitte beachten Sie auch unsere Beiträge und Hinweise:
 - unter: www.sanktgertrud.net
 - im Aushang, Pfarrbrief sowie in den Vermeldungen

KLOSTERHELFTAGESPRÄCHE**„Segen und Segnen“**

Zeit und Ort: Dienstag, 30. September 2014,
 Beginn: 9.30 Uhr,
 Liboriushaus, Eingang: Teichseite
Wiederholung: Dienstag, 30. September 2014,
 20.15 – 21.15 Uhr,
 Liboriushaus, Eingang: Teichseite
Moderation: Sr. Katharina OCist
 Eingeladen sind alle – unabhängig von Alter und Einstellung!

**Amtsblatt Lutherstadt Eisleben**

Amtliches Mitteilungsblatt der Lutherstadt Eisleben
 mit den Ortschaften Bischofrode, Burgsdorf, Hedersleben, Osterhausen,
 Polleben, Rothenschirmbach, Schmalzerode, Unterrißdorf,
 Volkstedt und Wolferode

- **Herausgeber:**
 Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben, Markt 1, 06295 Lutherstadt Eisleben
 PF 01331, 06282 Lutherstadt Eisleben,
 Telefon: 0 34 75/6 55-0, Telefax: 0 34 75/60 25 33
 Internet: www.lutherstadt-eisleben.de,
 E-Mail: webmaster@lutherstadt-eisleben.de
 Erscheinungsweise: Monatlich, Zustellung kostenlos an alle erreichbaren Haushalte
 Redaktion: Pressestelle der Stadtverwaltung der Lutherstadt Eisleben,
 Telefon: 0 34 75/65 51 41
- **Verlag und Druck:**
 Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
 Telefon: (03535) 4 89-0
 Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- **Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:**
 Verlag + Druck LINUS WITTICH KG;
 vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan
www.wittich.de/agn/herzberg

Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.
 Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeiträgen gelten unsere allgemeinen
 Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht ge-
 lieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz
 des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche,
 insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

10 Jahre Lebendiges Labyrinth der kfd im Kloster Helfta

„Unser Weg hat sich gelohnt.“



Der 10-jährige Geburtstag des Lebendigen Labyrinthes der kfd im Kloster Helfta war knapp hundert Frauen Anlass genug, sich erneut aus ganz Deutschland auf den Weg nach Helfta zu machen. Eingeladen hatte die Trägergemeinschaft „Lebendiges Labyrinth“. Das kfd-Netzwerk Ost nutzte diesen Anlass zu seinem dritten Basistreffen. Barbara Striegel, Vorsitzende der Trägergemeinschaft, eröffnete das Festwochenende und begrüßte Gäste aus nah und fern, u. a. die Priorin M. Agnes Fabianek und einige der Schwestern des Konvents in Helfta, die Oberbürgermeisterin Jutta Fischer, Magdalena Bogner, als Schirmfrau des Labyrinthes und frühere kfd-Bundesvorsitzende, Pater Dominik Kitta, kfd-Bundespräses, Prof. Dr. Hildegund Keul, als Initiatorin und Leiterin der Arbeitsstelle Frauenseelsorge der DBK, Birgit Cauer, Bildende Künstlerin und verantwortlich für die damalige Konzeption und Bauleitung des Labyrinths, sowie Vertreterinnen aus zahlreichen kfd-Diözesanverbänden.

Geschenke und Höhepunkte gab es viele: Eine Vernissage: „Der Weg ist gefügt“ mit Labyrinthbildern der Leipziger Grafikerin Angelika Pohler im Foyer des wieder eröffneten Hotels „Kloster Helfta“. Die Ausstellung ist dort noch bis 10. Januar 2015 zu sehen. Die Andacht im Lebendigen Labyrinth „Und Gott sah, dass es schön war ...“ unter Leitung von Christa Mertens, Geistlich-Theologische Begleiterin des kfd-Diözesanverbands Paderborn, war das Geschenk desselbigen. Der Innsbrucker Autor und Labyrinthbauer Gernot Candolini fügte sich mit seinem Festvortrag „Das Labyrinth - Lebendiges Kulturgut und spirituelle Kraftquelle“ in die Reihe der Schenkenden ein.

Den Festgottesdienst am Sonntag in der Klosterkirche mit einer Dialogpredigt zwischen em. Bischof Leo Nowak und der Geistlich-Theologischen Leiterin des kfd-Diözesanverbandes Magdeburg Frau Patricia Erben-Grütz bildeten den Schlusspunkt dieses bewegenden Wochenendes. Zum Abschied hieß in einem Lied, gesungen von Astrid Herrmann und ihrer Band: „Wir sind nicht umsonst gekommen, unser Weg hat sich gelohnt“.

Maria Faber

Besuchen Sie unsere Homepage: www.lebendiges-labyrinth.de oder www.kfd.de

Christliche Versammlung, Lutherstadt Eisleben, Größlerstraße 8

(www.christen-in-eisleben.de)

Biblische Botschaft

jeden Sonntag, 11.00 Uhr

Kinderstunde

jeden Sonntag, 11.00 Uhr

Gebetsstunde

Donnerstag, 09.10., 23.10., jeweils 19.30 Uhr

Bibelstunde

Donnerstag, 02.10., 16.10., jeweils 19.30 Uhr

Vorträge zu biblischen Themen

Freitag, 17.10. bis Sonnabend, 19.10., jeweils 19.30 Uhr
Referent: Marco Vedder

Neuapostolische Kirche

Lutherstadt Eisleben

Johannes-Noack-Straße

Gottesdienste

Jeden Sonntag 9.30 Uhr

(Sonntagsschule für 6- bis 12-Jährige)

Jeden Mittwoch, 20.00 Uhr

jeden Montag, 20.00 Uhr (Übungsstunde der Sänger)

Gemeinde der Siebenten-Tags-Adventisten

Lutherstadt Eisleben, Annenkirchplatz 2

Jeden Sonnabend

9:30 – 10:30 Uhr Bibelgespräch

10:30 – 11:30 Uhr Predigt

Rückfragen bitte unter: 03946 907891

Jehovas Zeugen

- Versammlung Eisleben -

Oktober 2014

KÖNIGREICHSSAAL

Biblische Vorträge für die Öffentlichkeit
jeweils am Sonntag, um 09:30 Uhr

Datum: Vortragsthema:

05.10. „Wie können wir Jugendlichen gegenüber so eingestellt sein, wie unser Schöpfer?“

12.10. „Die Zerstörung der Erde wird von Gott bestraft“

19.10. „In welchem Ruf stehen wir bei Gott?“

26.10. *Der Reisende Missionar Maik Bahrs referiert zu dem Thema: „Welchen Nutzen können wir aus göttlicher Weisheit ziehen?“*

Vereine und Verbände

DEUTSCHE LEBENS-RETTUNGS-GESELLSCHAFT e. V.

DLRG Eisleben/Mansfelder Seekreis e. V.,
Chausseestraße 22 – 06295 Lutherstadt Eisleben

Nobbi besucht Kindergarten

Das Maskottchen der Deutschen-Lebens-Rettungsgesellschaft hatte in der Kindertagesstätte „Kleine Bergmänner“ in der Lutherstadt Eisleben Premiere.

Gemeinsam mit den Kindergartenteamern Tina Jauernig und Ina Kiowski von der Ortsgruppe Eisleben/Mansfelder Seekreis e. V. mischte sich Nobbi unter die Kindergartenkinder.

Dort veranstaltete die tollpatschige Robbe einigen Unsinn, den die Kinder natürlich lustig fanden. Aber der ernste Hintergrund blieb nicht auf der Strecke. Es ging darum, nicht nur die Freude am massen Element zu vermitteln, sondern auch zu zeigen, welche Gefahren im und am Wasser lauern.



Beim Aufenthalt am und im Wasser gibt es viele Verhaltensregeln für die Kinder. Die Aufsichtspflicht liegt bei den Eltern, aber die Kinder sollen lernen, Gefahren besser einschätzen zu können. Die Regeln wurden den Kindergartenkindern mit Hilfe eines Riesenpuzzles und Ausmalheften nahe gebracht. In einer Mitmachgeschichte erfuhren alle Beteiligten, wie der Tag eines Rettungsschwimmers aussieht. Während des Puppentheaters mit Rettungsschwimmer Rudi und Seerobbe Nobbi konnten alle noch einmal ihr Wissen über die erlernten Regeln am Wasser und in der Sonne unter Beweis stellen. Zum Abschluss wurden Urkunden und kleine Präsente verteilt, die den Kindern bestätigen, dass sie sich jetzt genauestens auskennen mit den Bade- und Sonnenschutzregeln. Der Höhepunkt für alle war dann ein gemeinsames Foto mit Nobbi, der an diesem Tag auch viel gelernt hat.

Ina Kiowski

Kindergartenteamer

Volkssolidarität

Kreisverband „Mansfeld – Südharz“ e. V.
Weg zum Hutberg 12 – 06295 Lutherstadt Eisleben

Oktober 2014

Schau mal rein, wir laden ein!

Mitglieder und Interessenten sind herzlich willkommen!
Im Seniorenbegegnungszentrum Weg zum Hutberg 12, Luth. Eisleben!

montags:	12.00 Uhr	Treff der Kartenspieler
dienstags:	10.00 Uhr	Computerkurs f. Senioren (Vor Anmeldung!)
	14.00 Uhr	Senioren-gymnastik
mittwochs:	09.00 und 11.00 Uhr	Computerkurs für Senioren (nur mit Voranmeldung!)
donnerstags:	12.00 Uhr	Treff der Kartenspieler
Neu freitags:	10.00 Uhr	Gedächtnistraining

06.10.2014	13.00 Uhr	Treff der Skatspieler
	13.00 Uhr	Seniorentanzgruppe
	14.30 Uhr	Brett- und Würfelspiele
10.10.2014	14.00 Uhr	Veranstaltung der OG Eisleben 6
13.10.2014	13.30 Uhr	Treff der Postsenioren
15.10.2014	12.30 Uhr	Treff der Gehörlosen
17.10.2014	10.00 Uhr	Kreatives Gestalten
20.10.2014	13.00 Uhr	Seniorentanzgruppe
	13.00 Uhr	Treff der Skatspieler
	14.30 Uhr	Brett- und Würfelspiele
22.10.2014	14.00 Uhr	Oktoberfest mit Voranmeldung Tel. 03475 658816
24.10.2014	10.00 Uhr	3. Seniorentanzfest mit den Tanzgruppen „Harmonie“ und „Volkssolidarität“
27.10.2014	13.30 Uhr	Treff der Postsenioren
29.10.2014	14.00 Uhr	Veranstaltung der OG Eisleben 25

Wichtiger Termin:

Adventfeier am 27.11.2014, um 14.00 Uhr mit Anmeldung unter Tel. 03475 658816

Kaffeenachmittag der Ortsgruppe Gerbstedt:

jeden Mittwoch, ab 14:00 Uhr in der Begegnungsstätte

Kaffeenachmittag der Ortsgruppe Siebigerode:

jeden Montag, ab 14:00 Uhr in der Begegnungsstätte

Kaffeenachmittag der Ortsgruppe Benndorf:

jeden Mittwoch und jeden Donnerstag, ab 14.00 Uhr in der Begegnungsstätte

Kaffeenachmittag der Ortsgruppe Helbra:

jeden Dienstag, ab 14.00 Uhr im Servicebüro Helbra, Hauptstraße

Kaffeenachmittag der Ortsgruppe Hettstedt:

Dienstag aller 14 Tage, um 14.30 Uhr in der Begegnungsstätte

Mansfelder Geschichts- und Heimatverein e. V.

Vereinsabend im Hotel „Graf Mansfeld“ am 1. Oktober 2014

Vortrag: „Fauna und Flora in Bergbaufolgelandschaften unserer Heimat“

Referent: Lutz Döring

Beginn: 17:30 Uhr

Gäste sind herzlich willkommen.

Turmaufstieg zum „Tag der deutschen Einheit 2014“ am 3. Oktober 2014

Turm der St.-Petri-Pauli-Kirche 15.00 – 16.00 Uhr

Die ehemalige Wohnung des städtischen Türmers auf Luthers Taufkirche gehört zu den exponierten Orten, von denen man aus besonders gut die herrliche Aussicht auf die historische Altstadt der Lutherstadt und ihre Umgebung genießen kann.

Am Tag der deutschen Einheit ist von diesem Standort aus ein optischer Vergleich älterer Ansichten unserer Stadt mit dem heutigen Stadtbild besonders reizvoll. Hier hat sich einiges verändert. Ob St.-Petri-Pauli-Kirche/Zentrum Taufe selbst oder Petrihöfe, ehemalige Zigarrenfabrik, Synagoge, Luthers Geburtshausensemble oder das aktuelle Baugeschehen an der ehemaligen Präparande, es bieten sich erstaunliche Vergleichsmöglichkeiten im 25. Jahr nach der politischen Wende. Dabei spielen die neu gedeckten roten Dächer, die Farbe der Hausfassaden, die Grünflächen und die gepflegten Gärten eine nicht unwesentliche Rolle bei der Beurteilung des Stadtbildes aus der Sicht vom Petriturm.

Am 3. Oktober sind Sie in der Zeit von 15.00 bis 16.00 Uhr herzlich zum Aufstieg eingeladen. Treffpunkt ist der Innenraum der Kirche.

Verein Mansfelder Berg- und Hüttenleute

Arbeitsplan 2. Halbjahr 2014

Stammtische:

Jeweils 17.00 Uhr in der Gaststätte „Zur Hüneburg“ in Wimmelburg

14. Oktober

Referent: Herr Baron Edgard von Stromberg

Thema: Die Schlacht am Welfesholz

11. November

Referent: Vereinskamerad Peter Keck

Thema: Gewinnung von Bernstein im Braunkohlentagebau

Vorstandssitzungen:

6. Oktober, 3. November, 1. Dezember

Weitere Termine:

3. Oktober, 09.30 Uhr: Flammenfest mit Bergaufzug in Hettstedt

11. Oktober, 15.00 Uhr: Chor der Walzwerker in St. Annen

4. Dezember, 17.00 Uhr: Barbarafeier

16. Dezember, 17.00 Uhr: Mettenschicht

Horst Dammköhler
Vorsitzender VMBH

Jürgen Welz
1. Geschäftsführer VMBH

Frauenselbsthilfe nach Krebs e. V.

Einladung!

Die Frauenselbsthilfe nach Krebs e. V. Gruppe Hettstedt (und Eisleben) lädt betroffene Frauen und Männer, deren Angehörige oder Freunde zu ihren Treffen in der Helios-Klinik Hettstedt, Robert-Koch-Straße 8 (kleiner Konferenzsaal) ein.



Unser Einzugsgebiet umfasst die Altkreise Hettstedt und Eisleben. Wir treffen uns mind. jeden 1. Donnerstag im Monat ab 15:00 Uhr, um Erfahrungen und Neuigkeiten auszutauschen, gemeinsam Theateraufführungen u. Ä. kulturelle Veranstaltungen zu besuchen, Ausflüge zu unternehmen, zu wandern, zu basteln u. v. m.

Außerhalb unserer Treffen können Interessierte über die Selbsthilfekontaktstelle MSH (Tel. 03496 4169983) mit uns in Kontakt treten.

Die aktuellen Termine für 2014 sind:

2. Okt., 6. Nov., 4. Dez.

Veranstaltung der Diabetiker Selbsthilfegruppe

Die Diabetiker Selbsthilfegruppe trifft sich am 14.10.2014 – 15:00 Uhr in der Cafeteria des Kreisbehindertenverbandes e. V., Landwehr 6, Lutherstadt Eisleben.

Cornelia Schöne

493. Eisleber Wi



Wiese - Rückblick

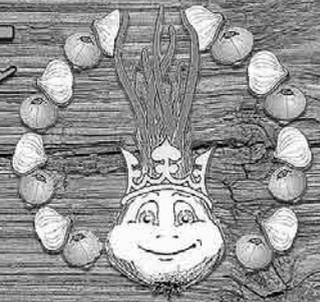


Nach der Panonaramaseite

13. Zwiebelmarkt

Marktplatz Hettstedt

18. & 19. Oktober



Am Vorabend (Freitag, 17. Oktober)

20.00 Große Depeche-Mode-Party!

19.00 Lichterfest am Zuckerhut

Programmhilights am Samstag

10.00 Uhr Einzug der Zwiebelkönigin & Eröffnung

10.30 Uhr Wenn der Zirkus kommt...
Buntes Kinderprogramm mit
Attraktionen & Sensationen

14.30 Uhr Zwiebeltopf - der bunte Nachmittag
u.a. mit E-Geiger Fabian Fromm
Westernmodenschau
Ulli B.

17.00 Uhr Eiszeit - die Peter Maffay-Tributeshow

19.15 Uhr Linedance-Show

20.00 Uhr NoMax - Party pur

23.00 Uhr Höhenfeuerwerk

Programmhilights am Sonntag

11.00 Uhr Frühschoppen
mit den Einetaler Jägern

14.30 Uhr Ulli B.

14.45 Uhr Hundeshow

15.30 Uhr Achims Partymix

mit Stargast Achim Mentzel
Claudia & Carmen

Bauchredner Jürgen & Moritz



Für die Kleinen: Riesen-Hüpfburg-Rutsche, Mal- und Bastelstraße, Kinderschminken!